

Nr 363 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2021)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7b werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 werden die Z 3 und 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. wenn der Beamte nach § 21 Abs 2 Z 2 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat;
- 4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle oder Verwendung nicht vertretbar erscheint; oder
- 5. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde, die gemäß § 9 Abs 8 Z 3 und Abs 8a LB-GG eine verschlechternde Zuordnungsänderung rechtfertigt.“

1.2. Im Abs 4 wird das Zitat „Abs 3 Z 3 und 4“ durch das Zitat „Abs 3 Z 3 bis 5“ ersetzt.

2. Im § 12a Abs 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- „3. Regelungen über die Auswirkungen von pauschalierten Mehrleistungsabgeltungen (zB §§ 75 Abs 5, 76 Abs 2, 97 Abs 2, § 71 L-VBG, § 5 Abs 1 LB-GG) auf Zeitguthaben, wobei
 - a) bei Abgeltungen, die sich auf ein bestimmtes Stundenausmaß beziehen, der Erwerb von Zeitguthaben erst möglich ist, wenn die abgeholten Mehrleistungen erbracht worden sind und
 - b) bei Abgeltungen, die sich wie zB die Verwendungszulage (§ 75 Abs 1 Z 3) nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beziehen, der Erwerb von Zeitguthaben erst möglich ist, wenn eine solche Anzahl von Mehrleistungsstunden erbracht worden ist, die mit 40 % der Zulage oder Nebengebühr abzugelten wäre.“

3. Im § 12b werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Dienstleistungen, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus erbracht werden, gelten als Mehrdienstleistung im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen,

- 1. wenn sie auf Anordnung einer zu dieser Anordnung befugten Person geleistet wurden (Abs 1a) oder
- 2. wenn Umstände gemäß Abs 1b vorliegen, die einer Anordnung gleichzuhalten sind.

(1a) Die Anordnung von Mehrdienstleistungen ist vor der Dienstleistung zu erteilen und von dem zur Anordnung Befugten mit Angabe von Zeitpunkt und Inhalt jeder Anordnung genau zu dokumentieren.

(1b) Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

- 1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
- 2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
- 3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und

4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.“

3.2. *Im Abs 2 lautet der dritte Satz:* „Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien sind nicht durch Freizeit auszugleichen.“

3.3. *Im Abs 3 lautet der zweite Satz:* „Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

3.4. *Im Abs 5 lautet der vierte Satz:* „Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien gelten in jedem Fall als Mehrstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

4. *Im § 12g Abs 2 lautet die Z 3:*

- „3. Tätigkeiten in den Katastrophenschutzdiensten und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien.“

5. *Im § 15e Abs 4 lautet die Z 2:*

- „2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.“

6. *Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

6.1. *(Verfassungsbestimmung) Im Abs 2 entfällt in der Z 2 die Wortfolge „und für Hebammen“.*

6.2. *Im Abs 2 wird angefügt:* „Hebammen gebührt die Zulage in der für Beamte der medizinisch-technischen Dienste geltenden Höhe“.

7. *Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

7.1. *Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(1) Beamten, deren Mehrdienstleistungen nicht durch eine Verwendungszulage oder Verwendungszulage nach den §§ 75 und 76 abgegolten werden, gebührt eine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(1a) Keine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt für Über- oder Mehrstunden, die

a) gemäß § 12b Abs 4 Z 1 oder § 12b Abs 5 Z 1 in Freizeit oder

b) gemäß § 12b Abs 4 Z 3 oder § 12b Abs 5 Z 3 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit

auszugleichen sind. Keine gesonderte Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt weiters für Mehrdienstleistungen, die bereits durch eine pauschalierte Überstunden- oder Mehrstundengebühr gemäß § 97 Abs 2 abgegolten sind.“

7.2. *Im Abs 2 wird das Wort „Überstundenvergütung“ durch den Ausdruck „Überstunden- oder Mehrstundenvergütung“ und im Abs 4 das Wort „Überstundenzuschlag“ durch den Ausdruck „Überstunden- oder Mehrstundenzuschlag“ ersetzt.*

8. *§ 110 lautet:*

„Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

§ 110

(1) Die Dienstbehörde kann Beamte entweder

1. durch ein Jobticket nach Abs 4 oder

2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 5 bis 7

unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag des Beamten und nur in jenen Fällen gewährt, in denen die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Beamten mehr als

zwei Kilometer beträgt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Die Dienstbehörde darf für Zeiträume, in denen ein Fahrkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.

(2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Beamten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgte Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.

(3) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(4) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Beamten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, wobei in beiden Fällen

1. bei Beamten mit Behinderung im Sinn von Abs 5 Z 1 100 % und
2. in sonstigen Fällen 50 % der Kosten

vom Land getragen werden.

(5) Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine monatliche Nebengebühr, die auf Antrag des Beamten gewährt wird, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienstort (Abs 1) an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurückgelegt wird. Der Fahrtkostenzuschuss ist in drei verschiedenen Ausprägungen zu gewähren, die sich jeweils in den zusätzlich zu Abs 2 erforderlichen Voraussetzungen und in der Höhe der Nebengebühr unterscheiden:

Ausprägung:	Zusätzliche Voraussetzung:	Höhe in %*
1	Dem Beamten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung)	100
2	Dem Beamten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus anderen Gründen nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 der Pendlerverordnung). Jedenfalls als unzumutbar gilt eine tägliche Wegzeit von mehr als zwei Stunden.	50
3	Keine der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 liegt vor, aber die Wohnung (Abs 1) liegt in einer anderen Gemeinde als der Dienstort.	25

* Bezieht sich auf die Kosten einer Fahrkarte gemäß Abs 2. Die Höhe der monatlichen Nebengebühr beträgt ein Zwölftel des errechneten Betrages.

(6) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 97 Abs 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 in Verbindung mit § 112 hat.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung. Der Auszahlungsbetrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

9. Im § 112 Z 6 wird im ersten Satz der Prozentsatz „400 %“ durch den Prozentsatz „500 %“ ersetzt.

10. § 119 Abs 3 lautet:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis innerhalb folgender Zeiträume:

1. einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft bei einem Ausscheiden innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
2. einem Beamten bei einem Ausscheiden innerhalb von sechs Monaten
 - a) nach der Geburt eines eigenen Kindes,
 - b) nach der Annahme eines Kindes an Kindes statt, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch den Beamten allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten, oder
 - c) nach der Übernahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs 1 Z 2 VKG);
3. einem Beamten bei einem Ausscheiden spätestens drei Monate vor Ablauf einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder
4. einem Beamten bei einem Ausscheiden während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG.

Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. In den Fällen der Z 2 bis 4 gebührt die Abfertigung nur dann, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt und dem Haushalt des Beamten oder der Beamtin angehört. Die Abfertigung nach den Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflege Mutter) vor. Eine Abfertigung nach Z 1 bis 4 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

11. Nach § 129 wird eingefügt:

„Authentische Interpretation

§ 129a

§ 71 Abs 4 bis 6 und § 97 Abs 2 sind samt allfälliger Vorgängerbestimmungen so zu verstehen, dass bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über Gruppenpauschalierungen, sonstige pauschalierte Nebengebühren und weitere Zulagen die Auszahlung dieser Leistungen auch auf der Grundlage eines von der Landesregierung beschlossenen Zulagenkatalogs erfolgen kann.“

12. Im § 130 wird nach Z 35 eingefügt:

„35a. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Errichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung), BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 324/2019;“

13. Im § 136 wird angefügt:

„(21) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten in Kraft:

1. die §§ 7b Abs 3 und Abs 4, 12a Abs 4, 12b Abs 1, 1a, 1b, 2, 3 und 5, 12g Abs 2, 15e Abs 4 Z 2, 77 Abs 2, 99 Abs 1, 1a und 2, 112 Z 6, 119 Abs 3, 129a und 130 sowie der II. Teil Abschnitt B der Anlage mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 110 mit 1. Juli 2021.

(Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 77 Abs 2 Z 2 im Verfassungsrang.

(22) § 12b Abs 1, 1a und 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 ist auf die der Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SALK) zugewiesenen Bediensteten erst ab dem 1. Juli 2024 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die bei der Kundmachung geltende Rechtslage (§ 12b Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 143/2020) weiter auf diese Bediensteten Anwendung.“

14. In der Anlage wird im II. Teil Abschnitt B (Gehobener Dienst) in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes)“ ersetzt.

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 erster Satz wird das Zitat „§ 3 Abs 3 Z 1 bis 3 des Salzburger Objektivierungsgesetz 2017“ durch das Zitat „§ 3 Abs 3 Z 1 und 2 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017“ ersetzt.

1.2. Im Abs 1a wird das Wort „Ernennung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.

1.3. Abs 1b lautet:

„(1b) Die Bestellung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Beststellungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Bestelldauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden.“

2. § 12 Abs 4 lautet:

„(4) Die dienstliche Ausbildung ist binnen vier Jahren ab Dienstantritt durch die positive Ablegung einer kommissionellen Prüfung abzuschließen, wenn dem nicht wichtige persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.“

3. § 14a Abs 3 lautet:

„(3) Die persönlichen, familiären und sozialen Interessen des Vertragsbediensteten sind bei Verwendungsänderungen dann zu berücksichtigen, wenn

1. die Verwendungsänderung gemäß Abs 2 nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses zulässig ist, und
2. keine der Voraussetzungen für eine vom Vertragsbediensteten zu vertretende verschlechternde Zuordnungsänderung (§ 9 Abs 8 Z 3 LB-GG) gegeben ist.

Eine solche Verwendungsänderung ist unzulässig, wenn sie für den Vertragsbediensteten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Bediensteter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.“

4. Im § 39 Abs 4 lautet die Z 2:

„2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.“

5. Im § 54 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. Zeiten, für die Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 72 Monaten, einschließlich Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, die nach Z 1 lit b angerechnet werden, berücksichtigt werden können.“

6. Im § 87 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 14 wird im dritten Satz das Wort „Ernennungen“ durch das Wort „Bestellungen“ ersetzt.

6.2. Nach Abs 15 wird angefügt:

„(16) § 10a Abs 1, 1a und 1b, § 12 Abs 4, § 14a Abs 3, § 39 Abs 4 Z 2, § 54 Abs 1 Z 3 und § 87 Abs 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 12 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 ist nur auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmung abgeschlossen werden. Auf Dienstverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, findet § 12 Abs 4 in der bisher geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 36 betreffende Zeile:*

„§ 36 Jobticket und Fahrtkostenzuschuss“

2. *Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Nach Abs 2 wird eingefügt:*

„(2a) Bei Zuordnungsänderungen, die mit einem Wechsel zwischen den Einkommensschemas 1 und 2 verbunden sind, ist ein neuer Vorrückungsstichtag unter sinngemäßer Anwendung von § 12 festzulegen. Die nächste Vorrückung findet nach der im § 12 Abs 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Sonstige Zuordnungsänderungen haben keinen Einfluss auf den Vorrückungsstichtag.“

2.2. *Im Abs 3 Z 1 lautet die lit b:*

„b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 oder 12 oder bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 11 in das Einkommensband 12 in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;“

2.3. *Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

„(8) Eine verschlechternde Zuordnungsänderung ist zulässig:

1. in Folge einer Änderung der Aufgaben gemäß Abs 1;
2. wenn eine bestehende Zuordnung nicht in Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen steht;
3. wenn sie aus Gründen erfolgt, die von der bzw dem Bediensteten zu vertreten sind;
4. auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten.

(8a) *Von der oder dem Bediensteten zu vertretende Gründe nach Abs 8 Z 3 sind:*

1. das Vorliegen von Feststellungen nach § 13 Abs 1 Z 1;
2. bei Vertragsbediensteten das Vorliegen von Kündigungs- oder Entlassungsgründen;
3. bei Beamtinnen und Beamten die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 34 Abs 1 Z 3 L-BG.“

3. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Nach Abs 1 wird eingefügt:*

„(1a) Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber kann eine bestehende Zuordnung auch von Amts wegen überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung bestehen. Eine solche Überprüfung kann auch durch den Dienstvorgesetzten im Dienstweg angeregt werden.“

3.2. *Im Abs 3 lautet der erste Satz:* „Vor einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung oder Zuordnungsänderung sowie vor einer verschlechternden Zuordnungsänderung in Folge einer amtswegigen Überprüfung einer bestehenden Zuordnung (Abs 1a) hat die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen.“

4. *Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im Abs 1 Z 2 wird der 3. Spiegelstrich durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

- in die Einkommensstufe 9 nach weiteren vier Jahren;
- in die Einkommensstufe 10 nach weiteren fünf Jahren.“

4.2. *Im Abs 3 lautet die Z 3:*

„3. Zeiten, für die Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 48 Monaten, einschließlich Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, die nach Z 1 lit b angerechnet werden, berücksichtigt werden können;“

5. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt angefügt:

„4. Wahrungszulage (Abs 9).“

5.2. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Führt eine verschlechternde Zuordnungsänderung nach § 9 Abs 8 Z 1 und 2 zu einer Minderung des Monateinkommens um mehr als 10 %, gebührt eine Wahrungszulage für die Dauer von einem Jahr nach Wirksamwerden der Zuordnungsänderung. Die Höhe der Wahrungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Monateinkommen (§ 4), das aufgrund der neuen Zuordnung gebührt und dem um 10 % reduzierten Monateinkommen, auf das die oder der Bedienstete am Tag vor der verschlechternden Zuordnungsänderung Anspruch hatte.“

6. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 und im Abs 7 wird jeweils die Wortfolge „das Monateinkommen und die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „das Monateinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage“ ersetzt.

6.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „des Monateinkommens und der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „des Monateinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage und der Wahrungszulage“ ersetzt.

7. § 29 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Bediensteten, deren Mehrdienstleistungen nicht gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz oder durch eine Verwendungsabgeltung nach § 27 Abs 2 abgegolten werden, gebührt eine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(1a) Keine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt für Über- oder Mehrstunden, die

a) gemäß § 12b Abs 4 Z 1 oder Abs 5 Z 1 L-BG (§ 22 L-VBG) in Freizeit oder

b) gemäß § 12b Abs 4 Z 3 oder Abs 5 Z 3 1 (§ 22 L-VBG) im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit

auszugleichen sind. Keine gesonderte Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt weiters für Mehrdienstleistungen, die bereits durch eine pauschalierte Überstunden- oder Mehrstundengebühr gemäß § 27 Abs 2 abgegolten sind.“

8. § 36 lautet:

„Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

§ 36

(1) Der Dienstgeber kann Bedienstete entweder

1. durch ein Jobticket nach Abs 4 oder

2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 5 bis 7

unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag der oder des Bediensteten und nur in jenen Fällen gewährt, in denen die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Der Dienstgeber darf für Zeiträume, in denen ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.

(2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgte Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.

(3) Bedienstete haben alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde,

von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(4) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Bediensteten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, wobei in beiden Fällen

1. bei Bediensteten mit Behinderung im Sinn von Abs 5 Z 1 100 % und
2. in sonstigen Fällen 50 % der Kosten

vom Land getragen werden.

Die Landesregierung ist ermächtigt, vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge zu gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben.

(5) Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine monatliche Nebengebühr, die auf Antrag der Bediensteten gewährt wird, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienstort (Abs 1) an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurückgelegt wird. Der Fahrtkostenzuschuss ist in drei verschiedenen Ausprägungen zu gewähren, die sich jeweils in den zusätzlich zu Abs 2 erforderlichen Voraussetzungen und in der Höhe der Nebengebühr unterscheiden:

Ausprägung:	Zusätzliche Voraussetzung:	Höhe in %*
1	Der oder dem Bediensteten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung).	100
2	Der oder dem Bediensteten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus anderen Gründen nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 der Pendlerverordnung). Jedenfalls als unzumutbar gilt eine tägliche Wegzeit von mehr als zwei Stunden.	50
3	Keine der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 liegt vor, aber die Wohnung (Abs 1) liegt in einer anderen Gemeinde als der Dienstort.	25

* Bezieht sich auf die Kosten einer Fahrkarte gemäß Abs 2. Die Höhe der monatlichen Nebengebühr beträgt ein Zwölftel des errechneten Betrages.

(6) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 27 Abs 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den Bedienstete Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührevorschrift 1955 iVm § 38 haben.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung. Der Auszahlungsbetrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.“

9. Im § 38 Z 6 erster Satz wird der Prozentsatz „400 %“ durch den Prozentsatz „500 %“ ersetzt.

10. Im § 46 wird nach Z 8 eingefügt:

„8a. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpau-schales und des Pendlereuros, zur Errichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung), BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 324/2019;“

11. Im § 48 wird angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs 2a, Abs 3, Abs 8 und Abs 8a, § 10 Abs 1a und 3, § 12 Abs 3 Z 3, § 15 Abs 1 und 9, § 21 Abs 1, 3 und 7, § 29 Abs 1 und Abs 1a, § 38 sowie § 46 und die Anlage 1 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. § 12 Abs 1 Z 2 mit 1. Jänner 2021;
3. § 36 mit 1. Juli 2021.

(13) Auf Bedienstete, die bis zu dem im Abs 12 Z 1 festgelegten Datum von ihrem Optionsrecht nach § 44 Gebrauch gemacht haben, findet § 9 Abs 8 in der Fassung vor der mit dem Gesetz LGBl Nr/2021 bewirkten Änderung weiterhin Anwendung. Bediensteten, zwischen dem 1. Jänner 2016 und dem im Abs 12 Z 1 festgelegten Datum in den Landesdienst eingetreten sind, gebührt abweichend von § 15 Abs 9 die Wahrungszulage für die Dauer von drei Jahren.“

12. In der Anlage 1 wird in der Tabelle die das Einkommensband 12 betreffende Spalte durch folgende Spalte ersetzt:

„	EB 12	
	6.705,10	
	7.139,40	
	7.573,81	
	8.008,32	
	8.442,41	
	8.877,03	
	-	
	-	
	-	“

Artikel IV

Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, LGBl Nr 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 6 wird das Wort „Ernennungszeitpunkt“ durch den Ausdruck „Ernennungs- oder Bestellungszeitpunkt“ ersetzt“.

2. § 7 lautet:

„Informationsrecht

§ 7

Nach der Erstattung eines Vorschlages der Vorschlagskommission gemäß § 5 Abs 5 hat die ausschreibende Stelle die nicht in den Vorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber davon schriftlich zu verständigen. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Verständigung von der oder dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission Auskunft über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die Beurteilung ihrer Person zu erhalten.“

3. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Nach Abs 2 Z 2 wird eingefügt:

„2a. befristete Anstellungen von Personen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise aufgenommen werden, bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten;“

3.2. Im Abs 2 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. Anstellungen zu arbeitsmarktpolitischen Zwecken in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice, insbesondere zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitssuchenden;

10. das Abschließen befristeter Dienstverträge mit Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Ruhestandes bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, wenn der Abschluss dieser Dienstverträge im überwiegenden dienstlichen Interesse des Landes gelegen ist (zB zum Zweck der Fertigstellung von Projekten oder anderer umfangreicherer Arbeiten, die für das Land von besonderer Bedeutung sind).“

3.3. Abs 3 lautet:

„(3) Bedienstete, die nach Abs 2 Z 1 und 4 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich

1. im Fall des Abs 2 Z 1 bei einem angestrebten Wechsel auf einen Dienstposten, dessen Besetzung nicht gemäß Abs 2 von der Durchführung eines Auswahlverfahrens ausgenommen ist und

2. im Fall des Abs 2 Z 4 nach dem Abschluss des Rehabilitationsprogramms

dem Auswahlverfahren nach vorangegangener Stellenausschreibung zu unterziehen, wenn ihre Landesdienstzeit noch nicht drei Jahre beträgt. Bedienstete, die nach Abs 2 Z 6 und 7 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich bei jedem angestrebten Wechsel auf einen anderen Dienstposten ohne zeitliche Befristung dem Auswahlverfahren zu unterziehen.“

4. Im § 17 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten in Kraft:

1. § 6 Abs 6, § 7 und § 8 Abs 2 Z 10 und Abs 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monats-ersten;
 2. § 8 Abs 2 Z 2a und Z 9 mit 28. Februar 2021.
- § 8 Abs 2 Z 2a tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.“

Artikel V

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 140/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 wird nach Abs 4a eingefügt:

„(4b) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs 3 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4c) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(4d) Der Nachweiszeitraum nach den Abs 4b und 4c wird verlängert:

1. durch vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit),
2. durch nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(4e) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs 4b und 4c wird gehemmt:

1. durch Zeiten des Mutterschutzes;
2. durch Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(4f) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.“

2. Im § 79 wird angefügt:

„(21) § 25 Abs 4b bis 4f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel VI

Das Salzburger Bezügesetz 1992, LGBl Nr 67/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 22/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Funktionsdauer ist abweichend von der Bestimmung des § 6 Abs 4 LB-PG in vollen Jahren auszudrücken. Dabei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(20) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 tritt mit 1. April 2001 in Kraft.“

Artikel VII

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 6 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage der für den Vorzeitraum geltenden Beträge. Die Anpassungen werden jeweils mit dem auf die Kundmachung des Anpassungsfaktors folgenden 1. Jänner wirksam.“

2. Im § 20 wird angefügt:

„(9) § 4 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel VIII

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 78/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Geschäftsführung ist auch Dienstbehörde im Hinblick auf die für folgende Personen wahrzunehmenden Aufgaben:

1. Beamte des Ruhestandes,

a) die im Dienststand in einem der im § 1 Abs 1 Z 1 oder 2 genannten Bereiche tätig waren oder

b) die im Dienststand der Betriebsgesellschaft zugewiesen waren;

2. Hinterbliebene und Angehörige der Beamten gemäß Z 1.“

2. Im § 6 wird angefügt:

„(4) § 2 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 tritt mit 1. November 2021 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Einen Schwerpunkt der gegenständlichen Dienstrechtsnovelle bilden Änderungen im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, die auf der Evaluierung des mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen neuen Gehaltssystems beruhen. Diese Änderungen sehen insbesondere die Ergänzung der im § 9 Abs 8 LB-GG vorgesehenen Voraussetzungen für eine verschlechternde Zuordnungsänderung vor. In Zusammenhang damit sind neben den besoldungsrechtlichen Bestimmungen auch die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Verwendungsänderung und die Versetzung anzupassen.

Ein weiterer Novellierungsvorschlag von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 und im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz (Art I und Art III), die erstmals auch die Ausgabe oder Bezuschussung von Jobtickets, dh von Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, vorsehen und damit insgesamt zu einer verstärkten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Arbeitsweg der Landesbediensteten beitragen sollen (Art I und Art III).

Auch die COVID-19-Krise macht neuerlich dienstrechtliche Anpassungen erforderlich, hingewiesen wird auf folgende Änderungsvorschläge:

- Tätigkeiten in Krisendiensten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, sollen von den Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Dienstzeit und Ruhezeiten ausgenommen werden (Art I).
- Mehrdienstleistungen, die zur Krisenbewältigung erforderlich sind, sollen finanziell und nicht durch Freizeit abgegolten werden (Art I).
- Die befristete Anstellung von Personen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise aufgrund dringlicher Notwendigkeit aufgenommen wurden (Sofortmaßnahmen), soll bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten ohne Ausschreibung vorgenommen werden können.

Neben diesen Regelungsschwerpunkten wird eine Fülle von Detailänderungen vorgeschlagen, die überwiegend Erfahrungen aus der Vollziehung der betroffenen Gesetze aufgreifen:

- Die Auswirkungen von pauschalen Mehrdienstleistungsvergütungen auf Einzelvergütungen wird klarer geregelt (Art I und III).
- Flexibilisierung in Bezug auf die Inanspruchnahme einer zweiten Woche Pflegefreistellung und Absehen von einer Altersgrenze für erkrankte Kinder mit Behinderung (Art I und II).
- Die Voraussetzungen für die dienst- und besoldungsrechtliche Qualifikation einer Dienstleistung als Mehrdienstleistung werden deutlich herausgearbeitet; das Erfordernis, die entsprechende Anweisung auch hinsichtlich des Zeitpunkts nachvollziehbar zu dokumentieren, wird erstmals als Dienstpflicht der oder des Anordnungsbefugten statuiert (Art I).
- Die Voraussetzung für die Gewährung einer Abfertigung wegen des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bzw der Kündigung in Zusammenhang mit familiären Ereignissen wird für alle Bediensteten einheitlich geregelt (Art I).
- Im Zusammenhang mit der Anwendung des Zulagenkataloges wird eine Klarstellung getroffen, dass dieser durch eine Verordnung abgelöst ist, jedoch bis zum Inkrafttreten der Verordnung weiter angewendet werden kann (Art I).
- Die Frist zur Absolvierung der dienstlichen Ausbildung soll mit dem Dienstantritt zu laufen beginnen (Art II).
- Zeiträume einer Karenz nach dem MSchG oder VKG sollen in die Höchstgrenze der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für die Ermittlung des Beförderungs- bzw Vorrückungstichtages einbezogen werden (Art I und III).
- Im Einkommensschema 1 wird das Einkommensband 12 für bestimmte Führungsfunktionen neu vorgesehen (Art III).
- Im Zusammenhang mit Zuordnungsänderungen zwischen den Einkommensschemas 1 und 2 wird die Neuberechnung des Vorrückungstichtages angeordnet (Art III).
- Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber im Bestellungsverfahren sollen rascher verständigt werden (Art IV).
- Detaillierte Bestimmungen über das Gebühren des Waisenversorgungsgenusses im Falle eines Studiums werden wiedereingeführt (Art V).

- Im Salzburger Bezügegesetz 1992 (Art VI) soll eine unbeabsichtigt angeordnete grob benachteiligende Bestimmung bei der Berechnung der einen Pensionsanspruch begründenden Zeiten beseitigt und im Salzburger Bezügegesetz 1998 (Art VII) die jährliche Valorisierung der Bezüge erleichtert werden.
- Im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz wird die Behördenzuständigkeit für Beamte des Ruhestandes deutlicher als bisher abgegrenzt (Art VIII).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Das Objektivierungsrecht stützt sich auch auf die Organisationskompetenz des Landes (Art 15 Abs 1 B-VG).

Die Vorlage enthält im Art I Z 6.1 und Z 13 Verfassungsbestimmungen, die gemäß Art 19 Abs 2 L-VG nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Landtagsmitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Das gegenständliche Novellierungsvorhaben wird in weiten Teilen als im Wesentlichen kostenneutral eingeschätzt.

Die zusätzliche Möglichkeit, Bediensteten ein Jobticket zur Verfügung zu stellen, wird zu Mehrkosten für das Land Salzburg führen, wobei deren Höhe von der Inanspruchnahme durch die Bediensteten abhängt. Die Änderung des Fahrtkostenzuschusses führt durch die Zugrundelegung der aktuellen Tarifbestimmungen zu Einsparungen, die einen gewissen Ausgleich für die zu erwartenden Mehrkosten darstellen können. Eine durch die Fachgruppe Personal vorgenommene Kostenschätzung hat jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund 183.000 € im Amtsbereich und jährliche Mehrkosten von ca 613.000 € für Bedienstete in der SALK ergeben. Dabei wurde von der größten möglichen Anzahl an förderbaren Jobtickets mit einer Kostentragung von je 50 % ausgegangen. Bei dieser Kostenschätzung war es technisch nicht möglich, das Vorliegen der Mindestdistanz von 2 km zu prüfen, oder zu erheben, in wie vielen Fällen aufgrund einer Behinderung 100 % der Kosten vom Land zu tragen sein werden. Insgesamt ist anzunehmen, dass das Ergebnis der Schätzung über den tatsächlichen Auswirkungen liegt, zumal nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche Bedienstete ein Jobticket erwerben werden. Weiters wird in einigen Fällen der geringere Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen oder auch kein Anspruch auf Kostentragung durch das Land bestehen (2 km-Grenze).

Auch die Erhöhung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr wird zu Mehrkosten führen, die nicht im Detail abgeschätzt werden können. Mit erheblichen Mehrkosten wird aber nicht gerechnet, da zB im Jahr 2019 bereits bei rund der Hälfte aller Nächtigungen aufgrund des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes ein höherer Zuschuss zur Nächtigungsgebühr abgerechnet wurde. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass durch die Corona-Krise die digitale Kommunikation die physische Kommunikation bei bestimmten Formaten von Meetings nachhaltig ablösen wird, was zu einer generellen Reduktion von Dienstreisen führen dürfte.

Das Vorsehen eines zusätzlichen Einkommensbandes 12 im LB-GG (Art III) ist kostenneutral, da sich das „Auffüllen“ dieses Einkommensbandes mit Modellstellen oder Modellfunktionen erst aus einer Änderung der Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung ergeben wird.

Die Erweiterung der Rückstufungstatbestände im LB-GG kann zu Einsparungen führen. Die Kosten der vorgesehenen Wahrungszulage sind dabei in Abzug zu bringen. Auch die Angleichung der Bestimmung über die Abfertigung im L-BG an jene des L-VBG kann, aufgrund der Verringerung der Zeiträume, binnen der eine Abfertigung aus Anlass des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührt, zu Einsparungen führen.

Die im Pensionsrecht vorgenommene Wiedereinführung detaillierter Bestimmungen über das Gebühren des Waisenversorgungsgenusses im Falle eines Studiums kann zu Mehrkosten führen, denen allerdings entgegenzuhalten ist, dass eine inhaltliche Änderung durch die mit LGBl Nr 50/2010 erfolgte Novellierung nicht gewollt war.

Die im Art VIII vorgeschlagene Bündelung der Zuständigkeit auch für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte bei der Geschäftsführung der SALK wird einen zusätzlichen Personalbedarf von 0,5 VZÄ in EB 6/7 im Bereich der SALK zur Folge haben. Das Vorhaben ist dennoch als nahezu kostenneutral zu bewerten, da für die Verwaltung der ca 200 betroffenen Personen auch im Amtsbereich ein Personalaufwand von 0,5 VZÄ in EB 6 zu veranschlagen ist.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Eingelangt sind Stellungnahmen des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landesbediensteten, des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe, der SALK, der Salzburger Ärztekammer, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und von Younion – Die Daseinsgewerkschaft Salzburg gemeinsam mit der Personalvertretung der Magistratsbediensteten. Einwände sind dabei nur von den vier erstgenannten Stellen erhoben worden.

Die **Organe der Dienstnehmervertretungen** haben übereinstimmend Einwände gegen Vorschläge im Bereich der **Dienstzeitregelungen** vorgebracht, die jedoch auf Missverständnissen beruhen. So bezieht sich etwa der Begriff „Stundenausmaß“ im § 12a Abs 4 Z 3 lit a und b L-BG weder auf den Zeitraum einer Woche noch (wie von der Dienstnehmervertretung befürchtet) auf ein Jahr, sondern auf einen Monat, da die hier angesprochene Abgeltung für diesen Zeitraum bemessen wird. Auch die Aufnahme der Pandemie-Bekämpfung in die Auflistung jener Tatbestände des § 12g Abs 2 L-BG, bei deren Vorliegen im Interesse der Allgemeinheit unaufschiebbare Tätigkeiten auch unter Außerachtlassen von Dienstzeitbestimmungen angeordnet werden können, ist notwendig und keinesfalls ein Freibrief für das Missachten von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen. Bei den zu § 99 Abs 1 und 2 L-BG vorgeschlagenen Neuformulierungen wird vermutet, dass mit allen genannten Abgeltungen auch pauschal alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden sollen. Die neue Textierung wird aber keine Änderung bewirken, sondern lediglich den bisherigen Rechtsbestand besser abbilden, der mit bestimmten Zulagen bzw pauschalierten Nebengebühren bereits jetzt auch die Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen in einem jeweils bestimmten Umfang vorsieht (§ 75 Abs 5 und § 76 Abs 2 L-BG).

Zu den Bereichen „**Jobticket/Fahrtkostenzuschuss**“ bzw „**Nächtigungsgebühren**“ wurden verbesserte bzw erhöhte Dienstgeberleistungen gefordert. Auf Grund der budgetären Rahmenbedingungen besteht jedoch für zusätzliche Verbesserungen kein Spielraum mehr, überdies sind bei der Förderung des Jobtickets auch die Vorgaben des § 49 Abs 3 Z 20 ASVG für die beitragsfreie Gewährung der Dienstgeberleistungen zu beachten, die auf den Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln zwischen Arbeitsstätte und Wohnort abstellen und daher die Förderung eines Jahrestickets nur bei einer bestimmten Mindestanzahl an tatsächlich an der Arbeitsstätte verbrachten Tage zulassen.

Der Novellierungsvorschlag berücksichtigt, dass für manche Bedienstete aufgrund schlechter Anbindung an den öffentlichen Verkehr weiterhin ein Fahrtkostenzuschuss die attraktivere Leistung darstellt und eröffnet daher nach wie vor diese Möglichkeit in einer nach sachlichen Kriterien abgestuften Höhe, wobei die Heranziehung des „Pendlerrechners“ mit der Verbesserung, dass eine tägliche Wegzeit von mehr als zwei Stunden jedenfalls als unzumutbar gilt, die von den Dienstnehmervertretungen gesehenen Erschwernisse in einigen Einzelfällen abfedern sollte.

Die gegen die **verschlechternde Zuordnungsänderung** erhobenen Einwände gehen am Kern bzw am Wesen des neuen Gehaltssystems vorbei, das eine Orientierung des Einkommens an den zu erfüllenden Aufgaben vorsieht. Auch der Dienstgeber muss von sich aus dafür Sorge tragen können, dass unpassende Zuordnungen geändert werden, ansonsten wäre eine einmal zum Vorteil der oder des Bediensteten falsch vorgenommene Einstufung für alle Zeiten nicht mehr korrigierbar. Allfällige Härten soll die neu vorgesehene Wahrungszulage vermeiden.

Die **Geschäftsführung der SALK** hat sich unter Hinweis auf den Mehraufwand gegen die Dokumentationspflicht bei der Anordnung von Mehrdienstleistungen ausgesprochen. Um Mehrdienstleistungen nachvollziehbar abrechnen zu können, wird es aber auch im Bereich der SALK bereits bisher eine bestimmte formalisierte Aufzeichnung bzw Dokumentation geben, die nunmehr lediglich formalrechtlich festgehalten wird. Auf Grund der sehr allgemein gehaltenen Vorgaben besteht ein großer Spielraum der personalführenden Stellen, ein entsprechendes System zu hinterlegen, das eine präzise Zuordnung von Mehrdienstleistungen ermöglicht.

In der Stellungnahme der **Ärztekammer für Salzburg** wird auf Abgrenzungsfragen hingewiesen, die aus der Gleichstellung von Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie/Epidemie-Bekämpfung mit Tätigkeiten im Katastropheneinsatz entstehen können. Diese Frage wird auf Vollziehungsebene zu klären sein, Antworten auf Gesetzesebene für jede Detailfrage sind schwer vorstellbar.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987):

Zu Art I Z 1:

Rechtskräftige Verurteilungen im Disziplinarverfahren können bei Beamten bereits derzeit zu Versetzungen oder verschlechternden Verwendungsänderungen führen oder verschlechternde Zuordnungsänderungen im neuen Gehaltssystem zur Folge haben (§§ 7b und 8 L-BG, § 9 Abs 8 LB-GG in der geltenden Fassung). Der bereits bestehende Zusammenhang zwischen den dienstrechtlichen Maßnahmen (Zuweisung neuer Aufgaben) und den besoldungsrechtlichen Folgen im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz wird durch die vorgeschlagene Änderung deutlicher zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig wird auch klargestellt, dass bei einer von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden verschlechternden Zuordnungsänderung (bzw einer „Rückstufung“), die gemäß § 7b Abs 4 iVm § 8 Abs 2 L-BG sonst vorgesehene Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten nicht erforderlich ist. Neben der aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Verwendungsänderung ist dies gemäß § 9 Abs 8a LB-GG (Art III Z 2) noch bei Verwendungsänderungen auf Grund negativer Leistungsfeststellungen der Fall.

Zu Art I Z 2:

Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit sind gemäß § 12b Abs 7 Z 2 L-BG grundsätzlich keine Mehrdienstleistungen und daher auch von dienst- oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die sich auf das Vorliegen solcher Mehrdienstleistungen beziehen, grundsätzlich nicht betroffen. Im Sinn einer möglichst einfachen und sparsamen Vollziehung werden aber in der gängigen Vollziehungspraxis solche Zeitguthaben bis zum Erreichen der durch besoldungsrechtliche Vergünstigungen abgegoltenen Höhe als Mehrdienstleistungen behandelt. Diese bewährte Praxis soll auch gesetzlich abgebildet werden.

Zu Art I Z 3.1:

Mehrdienstleistungen sind im Unterschied zu Gleitzeitguthaben (Art I Z 2) jene über den Dienstplan hinausgehenden zeitlichen Mehrleistungen, die auf Anordnung von Dienst- oder Fachvorgesetzten erbracht werden oder die auf Grund besonderer Umstände solchen von befugten Personen angeordneten Leistungen gleichgehalten werden. Der aus § 12b Abs 1 L-BG bereits jetzt ableitbare Ausschluss von „konkludent“ angeordneten Mehrdienstleistungen wird durch die gesetzliche Präzisierung noch deutlicher herausgearbeitet.

Die neu vorgesehene Verpflichtung der Anordnungsbefugten, auch zeitlich zuordenbare Aufzeichnungen über die Anordnung zu führen, soll überdies das Bewusstsein dafür schärfen, dass die jeweilige Anordnung zeitlich vor der Dienstleistung liegen muss. Diese Verpflichtung betrifft jedoch nur jene Vorgesetzten, die Landesbedienstete sind, nicht jedoch zB Mitglieder der Landesregierung. Eine nachträgliche Wertung von zeitlichen Mehrleistungen als Mehrdienstleistung kommt aber in jedem Fall nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12b Abs 1a L-BG in Frage.

Zu Art I Z 3.2 bis Z 3.4:

Wie Erfahrungswerte aus der Corona-Krise gezeigt haben, sollte bei der krisenbedingten Erbringung von Mehrdienstleistungen jedenfalls eine besoldungsrechtliche Abgeltung erfolgen. In der Krise wurden teils erhebliche Mehrdienstleistungen erbracht. Um nach der Rückkehr in den normalen Dienstbetrieb nicht sogleich mit dem Abbau von Zeitguthaben aus den erbrachten Mehrdienstleistungen beginnen zu müssen, wurde bereits durch einen Erlass eine solche finanzielle Abgeltung vorgesehen. Diese bewährte Praxis wird auch gesetzlich verankert.

Als Beispiele für krisenhafte Situationen werden im Gesetzestext aus aktuellem Anlass Pandemien und Epidemien angeführt, es können jedoch auch aus anderen Anlässen Situationen auftreten, die nur durch eine außerordentliche Kraftanstrengung des Landesdienstes zu bewältigen sind (zB Nuklearunfall im benachbarten Ausland, Migrationskrise). Aus der Regelung im Zusammenhang mit dem Katastropheneinsatz ergibt sich, dass zwar belastende, aber im Landesdienst nicht außergewöhnliche Umstände wie zB der krankheitsbedingte Ausfall mehrerer Bediensteter in einer Organisationseinheit oder das Arbeiten unter außergewöhnlichem Zeitdruck den Erfordernissen einer „krisenhaften Situation“ nicht genügen. Erfordern die Umstände jedoch die Einberufung eines dienststellenübergreifenden Gremiums wie des Landeseinsatzstabes, ist dies ein starkes Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung.

Zu Art I Z 4:

Bei den im § 12g Abs 2 L-BG demonstrativ aufgezählten Tätigkeiten können Ausnahmen für die sonst geltenden Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Dienstzeit bzw für die Ruhezeiten vorgesehen werden. In diese Auflistung werden Aufgaben zur Bewältigung krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien aufgenommen, da die Erfahrungen im Rahmen der COVID-19-Krise gezeigt haben, dass

die damit verbundenen immensen Arbeitsleistungen ua im Landeseinsatzstab ein Abgehen von regelmäßigen Wochendienstplänen erfordern.

Zu Art I Z 5:

Für Eltern von Kindern mit Behinderung wird hier eine Verbesserung nachvollzogen, die auf Bundesebene mit der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl I Nr 153/2020, vorgenommen worden ist. Für die Pflege von Kindern, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinn von § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird, soll eine zweite Woche der Pflegefreistellung unabhängig vom Alter des Kindes zustehen, damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen. Durch die Einfügung der Wörter „oder weiterhin“ soll wie im Regelungsvorbild des § 76 Abs 4 Z 2 BDG 1979 der Anspruch auf Pflegefreistellung auf eine weitere Woche möglichst flexibel und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend geregelt werden. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert ist“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Da es durchaus sein kann, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist, soll eine praxisnahe Regelung getroffen werden. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

Zu Art I Z 6:

Mit der Dienstrechtsnovelle 2020, LGBl Nr 78/2020, wurde eine Berichtigung der Bestimmungen über die Pflegedienstzulage vorgenommen, die auf Grund der Vorgaben des § 125 L-BG (Verfassungsrechtliche Absicherung des Besoldungssystems) im Verfassungsrang zu erfolgen hatte. Da nur einzelne Wortfolgen im § 77 Abs 2 Z 2 und 3 L-BG von den Änderungen betroffen waren, wurde der Ausdruck „Verfassungsbestimmung“ nicht in den Gesetzestext selbst, sondern lediglich in die Novellierungsanordnung aufgenommen. Dies hat für die praktische Handhabung des Gesetzes den Nachteil, dass in der Volltextversion des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) der Verfassungsrang des Wortlauts „und für Hebammen“ im § 77 Abs 2 Z 2 L-BG nicht erkennbar ist. Daher soll in einem zweiten Änderungsschritt die Verfassungsbestimmung wieder entfernt und die Gleichstellung der Hebammen mit dem medizinisch-technischen Dienst gesondert angeordnet werden. Da die Rechtslage diesmal inhaltlich nicht geändert wird, muss nur die im § 77 Abs 2 Z 2 L-BG vorgenommene Aufhebung im Verfassungsrang erfolgen, nicht jedoch die Neuaufnahme der Gleichstellungsbestimmung als letzter Satz des § 77 Abs 2 L-BG. Dadurch enthält der Wortlaut des § 77 L-BG keine Verfassungsbestimmung mehr, steht aber natürlich noch unter dem verfassungsrechtlichen Verschlechterungsverbot des § 125 L-BG.

Zu Art I Z 7.1:

Verwendungszulagen und Verwendungsabgeltungen schließen bereits nach der geltenden Rechtslage die gleichzeitige Gewährung von Über- oder Mehrstundenvergütungen aus, und zwar sowohl in Form von Einzelabgeltungen als auch in Form von Pauschalbeträgen (§§ 75 Abs 5 und 76 Abs 2 L-BG). Dieser Rechtsbestand soll durch die vorgeschlagene Formulierung deutlich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art I Z 7.2:

Hier ist lediglich eine redaktionelle Berichtigung vorgesehen.

Zu Art I Z 8:

Die Regelung über den Fahrtkostenzuschuss soll im Hinblick auf die mit 1. Jänner 2020 wirksam gewordenen Änderungen grundlegend neu strukturiert werden. Derzeit gilt auf Grund der Dienstrechtsnovelle 2020, LGBl Nr 78/2020, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 143/2020, eine Übergangsregelung, die eine fiktive Weitergeltung der bis Ende 2019 in Kraft stehenden Tarifbestimmungen vorsieht. Grund für den Änderungsbedarf ist auch, dass die Administration des Fahrtkostenzuschusses derzeit einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand erfordert, der in Relation zu den schlussendlich ausbezahlten Beträgen überschießend erscheint. Eine ökologische Ausrichtung oder eine bevorzugte Förderung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dem geltenden System ebenfalls fremd.

Die vorgeschlagene Änderung sieht demgegenüber eine Wahlmöglichkeit der Bediensteten zwischen zwei Alternativen vor:

- Inanspruchnahme einer Förderung des Dienstgebers in der Höhe von im Regelfall 50 % der Kosten für ein Jahresticket („Jobticket“) für öffentliche Verkehrsmittel (§ 110 Abs 4 L-BG neu) oder
- finanzieller Zuschuss zu den Fahrtkosten in Form einer Nebengebühr wie bisher, jedoch orientiert an den neuen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes und (im Regelfall) reduziert auf 25 % der Kosten eines Jahrestickets.

Die Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes, die für die Zuschusshöhe indirekt maßgeblich sind, sehen derzeit regionenbezogene Tickets in drei unterschiedlichen Abstufungen vor (<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/jahreskarten/>). Die Aufzahlung für grenzüberschreitende Fahrten zum Arbeitsplatz wird als Fixbetrag festgelegt, der von den jährlichen Gehaltsabkommen zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen nicht umfasst ist und daher auch nicht gemäß § 80a L-BG, § 63 L-VBG oder § 41 LB-GG valorisiert werden kann.

Bedienstete mit Behinderung erhalten die vollen Kosten eines Jahrestickets vom Dienstgeber bzw eine Nebengebühr in der Höhe von 100 % der fiktiven Ticketkosten, wenn sie kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können (§ 110 Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 neu L-BG). Eine erhöhte Nebengebühr erhalten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Die statische Verweisung auf die auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1988 erlassene Pendlerverordnung soll dabei die Verwendung des Pendlerrechners ([BMF - Pendlerrechner](#)) als Instrument der Verwaltungsvereinfachung ermöglichen. Durch eine landesrechtliche Sonderregelung wird aber die Unzumutbarkeitsgrenze für die tägliche Wegzeit halbiert (zwei Stunden täglich gegenüber zwei Stunden je Wegstrecke gemäß § 2 Abs 1 Z 2 lit b der Pendlerverordnung).

§ 110 Abs 2 neu L-BG definiert den sowohl für die Zuschuss- als auch für die Nebengebührenleistung als Berechnungsgrundlage wesentlichen Begriff der „Fahrkarte“. Berücksichtigt wird dabei nur das billigste Jahresticket zwischen Dienstort und Wohnort, Aufzahlungen jeglicher Art (zB für Regionen außerhalb der Wegstrecke zwischen Dienststelle und nächstgelegener Wohnung oder für übertragbare Jahreskarten) können sowohl beim Fahrtkostenzuschuss wie auch beim Jobticket nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für einen Ermäßigungsausweis stellen wie bisher ebenso wenig einen Bestandteil der monatlichen Fahrauslagen dar. Der Mehraufwand für Fahrten außerhalb des Verbundraums wird pauschal mit 100 € abgegolten.

Die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Jobticket gefördert wird, liegt im freien Ermessen der Dienstbehörde bzw des Dienstgebers. Wenn jedoch eine solche (evtl im Erlassweg näher konkretisierte) Förderungsmöglichkeit angeboten wird, obliegt die Auswahl, ob ein Jobticket genommen oder eine Nebengebühr in Anspruch genommen wird, der oder dem Bediensteten. Da das Jobticket vom Dienstgeber mit 50 % gefördert wird, wird diese Alternative in der Regel immer dann gewählt werden, wenn tatsächlich ein Jahresticket des Salzburger Verkehrsverbundes erworben wird. Bedienstete, die keinen Kauf eines solchen Jahrestickets nachweisen können, bleibt die Möglichkeit, eine Nebengebühr zu beziehen.

Zu Art I Z 9:

Der Zuschuss zur Nächtigungsgebühr (für die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft) soll von derzeit 400 % auf 500 % angehoben werden, dies entspricht einem möglichen Abrechnungssatz von 90 € (bisläng 75 €). Die Möglichkeit der Gewährung eines höheren Zuschusses in Ausnahmefällen soll bestehen bleiben.

Zu Art I Z 10:

Die für Beamtinnen und Beamte einerseits und für Vertragsbedienstete andererseits geltenden Abfertigungsbestimmungen werden in jenen Tatbeständen angepasst, in denen aus familiären Gründen ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erfolgt. Damit erfolgt auch eine Anpassung an die für Bundesbedienstete geltenden Rechtslage (§ 84 VBG und § 26 GehG). Eine unterschiedliche Behandlung der Bediensteten je nach Art des Dienstverhältnisses ist bei Erwägungen des Privat- und Familienlebens sachlich schwer zu rechtfertigen und nicht mehr zeitgemäß.

Zu Art I Z 11:

Gruppenpauschalierungen bestehender Nebengebühren sowie die Schaffung neuer pauschalierter Nebengebühren und Zulagen sind einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten (vgl § 77 Abs 4 bis 6 L-BG, aber auch die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zB ZI 2009/09/0095 vom 24. April 2010). Aus historischen Gründen werden jedoch im Landesdienst solche Leistungen auch auf Grund des von der Landesregierung beschlossenen „Zulagenkatalogs“ gewährt, dessen Existenz und Verbindlichkeit auch gesetzlich anerkannt werden soll.

Zu Art I Z 12:

In dieser Bestimmung wird das Zitat der im Zusammenhang mit der Neuregelung von Fahrtkostenzuschuss und Jobticket relevanten Pendlerverordnung des Bundes ergänzt.

Zu Art I Z 13:

Da die Einführung eines Jobtickets im Vollzug einer längeren Umsetzungsphase bedarf, wird ein Inkrafttreten dieser Bestimmung erst mit Mitte 2021 vorgesehen.

Zu Art I Z 14:

In der Anlage des L-BG wird lediglich ein Zitat berichtigt.

Zu Art II (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):**Zu Art II Z 1:**

In dieser Bestimmung werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Im Abs 1 entfällt die Bezugnahme auf Bezirkshauptleute (§ 3 Abs 3 Z 3 S.OG), da mit diesen gemäß § 2 Abs 2 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes jedenfalls ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis abzuschließen ist und daher die Anwendung des L-VBG ausscheidet. In den Abs 1a und 1b wird der Begriff „Ernennung“ durch den zutreffenderen Begriff „Bestellung“ ersetzt.

Zu Art II Z 2:

Die Frist für die Absolvierung der dienstlichen Ausbildung soll in Zukunft zur Vollzugsvereinfachung mit dem Dienstantritt und nicht mehr – wie bisher – mit der Zulassung zum Modullehrgang zu laufen beginnen.

Zu Art II Z 3:

Die Änderungen im § 9 Abs 8 LB-GG (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 2.3) machen eine Zitat Anpassung bei der Regelung der Verwendungsänderungen erforderlich. Dies wird auch zum Anlass für eine sprachliche Überarbeitung genommen, um die Bestimmung durch eine Untergliederung leichter verständlich zu gestalten.

Zu Art II Z 4:

Vgl die Erläuterung zu Art I Z 5.

Zu Art II Z 5:

Karenzzeiten nach dem MSchG oder dem VKG sind gemäß § 54 Abs 1 Z 1 lit b L-VBG bei der Ermittlung des Beförderungs- bzw Vorrückungsstichtages zur Gänze zu berücksichtigen, wobei § 54 Abs 1 Z 3 L-VBG für Kindererziehungszeiten generell ein Höchstmaß von 72 Monaten vorsieht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander deutlicher als bisher herausgearbeitet werden, so dass klar zum Ausdruck kommt, dass für die Ermittlung des Höchstausmaßes der anzurechnenden Erziehungszeiten nach § 54 Abs 1 Z 3 L-VBG auch Karenzzeiten nach Z 1 lit b (MSchG oder VKG) zu berücksichtigen sind. Einer Mutter mit drei Kindern, die jeweils zwei Jahre Karenz nach dem MSchG in Anspruch nimmt, können sohin sechs Jahre Karenz nach dem MSchG angerechnet werden, nicht allerdings allfällige Zeiten einer Anschlusskarenz, da durch die Anrechnung der Karenzen nach dem MSchG das anzurechnende Höchstausmaß von 72 Monaten bereits überschritten ist.

Zu Art II Z 6:

In der Z 6.1 wird lediglich eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen. Für die vorgeschlagenen Änderungen ist in der Z 6.2 ein Inkrafttreten ohne Legisvakanz vorgesehen, wobei die geänderte Berechnung der Frist für die Absolvierung der dienstlichen Ausbildung nur auf Bedienstete Anwendung finden soll, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird.

Zu Art III (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):**Zu Art III Z 1:**

Die Änderung im § 36 ist auch im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

Zu Art III Z 2.1:

Bei Zuordnungsänderungen zwischen den Einkommensschemas 1 und 2 soll auch der Vorrückungsstichtag neu bestimmt werden, da sich die jeweils abgebildeten Modellstellen bzw Modellfunktionen so gravierend unterscheiden, dass auch eine Neubewertung der Vordienstzeiten erforderlich ist.

Zu Art III Z 2.2 und Z 12:

Die Evaluierung des mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen neuen Gehaltssystems hat unter anderem gezeigt, dass mit den Einkommensbändern 9 bis 11 für die Modellfunktion Führung in der Ausprägung Führung 3 die hohen Anforderungen bei der Leitung von besonders mitarbeiterstarken Referaten und Gruppen in der Landesverwaltung nicht adäquat abgebildet werden können. Ebenso gibt es einige wenige, abschließend aufzählbare Referatsleitungsfunktionen im Amt der Salzburger Landesregierung, die insoweit ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen, als mit diesen ungeachtet übergeordneter Abteilungsleitungen de facto fachliche Letztentscheidungen auf der Verwaltungsebene verbunden sind, die für die Landesverwaltung selbst oder für die Ordnung und die Sicherheit im Bundesland Salzburg von besonderer Bedeutung sind. Diesen besonders hohen Führungsanforderungen soll durch eine Änderung der Einreisungsplan- und Mo-

dellstellen-Verordnung Rechnung getragen werden, die Führungs-Modellstellen mit höheren Anforderungswerten vorsehen soll. Gesetzlich ist dafür Vorsorge zu treffen, dass ein entsprechendes Einkommensband zur Verfügung steht, um dem Ordnungsgeber einen entsprechenden Handlungsspielraum zu eröffnen.

Zu Art III Z 2.3:

Die an den Aufgaben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters orientierte Zuordnung zu einer Modellstelle kann aus mehreren Gründen unrichtig sein oder einer Korrektur bedürfen. Die ursprünglich vorgenommene Bewertung der Aufgaben kann fehlerhaft gewesen sein, Aufgabenart oder -umfang können sich im Lauf der Zeit ändern, diesen Entwicklungen können letztendlich auf die Sphäre der oder des Bediensteten oder des Dienstgebers zurückzuführen sein.

Im Gesetz abgebildet sind derzeit vor allem Karriereentwicklungen hin zu einer Erfüllung anspruchsvollerer Aufgaben im Sinn eines beruflichen Aufstieges; verschlechternde Zuordnungsänderungen oder „Rückstufungen“ sind derzeit nur beim Vorliegen von Gründen vorgesehen, die entsprechend der gesetzlichen Definition „von der oder dem Bediensteten zu vertreten“ sind. Die taxative Aufzählung dieser Gründe umfasst negative Leistungsfeststellungen bei Beamtinnen und Beamten (bei Vertragsbediensteten sind solche Beurteilungen seit dem Gesetz LGBl Nr 98/2017 nicht mehr vorgesehen) sowie das Vorliegen von Kündigungs- oder Entlassungsgründen bei Vertragsbediensteten oder von disziplinarrechtlichen Verurteilungen bei Beamtinnen und Beamten. Dies sind zusammengefasst Gründe, die abseits des besoldungsrechtlichen Aspektes auch dienstrechtliche Konsequenzen bis zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen können. Die rein besoldungsrechtlich erforderliche Zuordnungsänderung, die ohne solche, eine mangelhafte Dienstleistung einhaltenden Vorwürfe einfach den Zweck erfüllen soll, das Einkommen den Aufgaben anzupassen, ist hingegen unregelt und nach dem geltenden Gesetzeswortlaut gegen den Willen der oder des Bediensteten auch nicht möglich.

Diese Regelungslücke soll entsprechend dem Regelungsvorbild anderer Bundesländer (zB § 31 Abs 3 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020) geschlossen werden. Neben den bereits genannten Gründen soll eine Rückstufung auch die Folge einer Aufgabenänderung sein können, wenn die neuen Aufgaben nicht mehr mit der bisher zugewiesenen Modellstelle übereinstimmen. Dieser Aspekt soll auch ohne Antrag der oder des Bediensteten von Amts wegen wahrgenommen werden (vgl Art III Z 3).

Zu Art III Z 3:

Zuordnungsänderungen sollen in Hinkunft auch von Amts wegen vorgenommen werden können, da auch aus der Sicht der Dienstbehörde bzw des Dienstgebers Zweifel an der Richtigkeit der einmal getroffenen Zuordnung entstehen können. Bei beabsichtigten verschlechternden Zuordnungsänderungen ist die Einbindung des Bewertungsbeirates vorgesehen.

Zu Art III Z 4.1:

Mit der Novelle LGBl Nr 78/2020 wurde zwar für den Gesundheitsbereich ein neues Einkommensschema beschlossen, das nun auch eine Einkommensstufe 10 vorsieht, es ist allerdings noch eine Regelung dafür zu ergänzen, nach wie vielen Jahren man in diese 10. Einkommensstufe vorrückt.

Zu Art III Z 4.2:

Zur Klarstellung im Zusammenhang mit Erziehungszeiten vgl die Erläuterungen zu Art II Z 5. Anstelle der Höchstgrenze von 72 Monaten gelangt im LB-GG eine Höchstgrenze von 48 Monaten zur Anwendung.

Zu Art III Z 5:

Die neu vorgesehene Wahrungszulage soll zur Abfederung möglicher finanzieller Auswirkungen durch die Einführung weiterer Rückstufungs-Tatbestände eingeführt werden und daher in jenen Fällen gebühren, in denen die Zuordnungsänderung nicht von der oder dem Bediensteten zu vertreten ist und auch nicht mit ihrer oder seiner Zustimmung erfolgt (§ 9 Abs 8 Z 1 und 2 LB-GG). Eine weitere Voraussetzung für die Zulagengewährung ist eine Minderung des Monatseinkommens um mehr als 10 %, darunterliegende geringfügige Einkommensdifferenzen werden nicht abgegolten. Die Wahrungszulage soll für die Dauer von einem Jahr gewährt werden, um den Charakter als Übergangshilfe zu unterstreichen bzw hervorzuheben. Aus der Festlegung des um 10% reduzierten Monatseinkommens als Berechnungsgrundlage ergibt sich auch, dass die Gewährung der Wahrungszulage einzustellen ist, wenn dieser Grenzwert erreicht wird.

Zu Art III Z 6:

Die neu eingeführte Wahrungszulage (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 5) ist als temporärer Ausgleich der finanziellen Auswirkungen bei einer von den Bediensteten nicht zu vertretenden Rückstufung konzi-

piert. Sie soll daher bei einer Dienstverhinderung das gleiche rechtliche Schicksal teilen wie das Monatseinkommen, für dessen Ausgleich sie gebührt. Gleiches soll auch für die bereits dem Rechtsbestand angehörige Habilitationszulage gelten.

Zu Art III Z 7:

Vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 7.1.

Für Führungskräfte im neuen Gehaltssystem ist, abweichend zur Rechtslage für Führungskräfte im alten Gehaltssystem, ein konkreter Prozentsatz (5 %) des Monatseinkommens als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen von Gesetzes wegen vorgesehen. Wie auch den Erläuterungen zur Stammfassung des LB-GG (BlgLT 63, 4. Sess 15. GP, S 43) entnommen werden kann, sollten *[..] mit dem Einkommen der Einkommensbänder 9 bis 14 bei Bediensteten der Modellfunktion „Führung“ im Regelfall überdies auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen [...] abgegolten werden, so dass bei Mehrleistungen, die diesen Richtwert nicht überschreiten, auch keine entsprechenden Nebengebühren [...] mehr in Betracht kommen.* Eine Vergütung darüber hinausgehender Mehrleistungen wollte der Gesetzgeber aber im Umkehrschluss zulassen, weshalb diese Bedienstetengruppe auch nicht von der Regelung über den Ausschluss weiterer Vergütungen für zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen, neben einer pauschalierten Form der Abgeltung, umfasst werden soll.

Zu Art III Z 8 und Z 10:

Jobticket und Fahrtkostenzuschuss werden im neuen Gehaltssystem in gleicher Weise wie in den „Altbestimmungen“ novelliert, vgl daher die Erläuterungen zu Artikel I Z 8 und 12.

Die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gebührenden Unterstützungen für die Beförderung von Lehrlingen vom Wohnort zur Ausbildungsstätte sind an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden (vgl §§ 30j ff FLAG) und entfallen daher unter anderem mit dem Erreichen der Altersgrenze von derzeit 24 Jahren. Als Ausgleich sollen dem Jobticket vergleichbare Leistungen (dh Fahrkarten oder Zuschüsse dazu) auch für Lehrlinge ab Erreichen dieser Altersgrenze gewährt werden können.

Zu Art III Z 9:

Zur Erhöhung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr vgl die Erläuterungen zu Art I Z 9.

Zu Art III Z 11:

Unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes sollen die Bestimmungen über die Rückstufung für jene Bediensteten, die bis zum Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle von ihrem Optionsrecht nach § 44 Gebrauch gemacht haben, weiterhin in der bisher geltenden Fassung zur Anwendung gelangen. Da Bedienstete die Entscheidung, in das neue Gehaltssystem zu wechseln, auf der Basis der ihnen bekanntgegebenen Lebensverdienstsumme getroffen haben, erscheint eine entsprechende Übergangsregelung geboten. Für jene Bediensteten, die bis zum Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle unter Anwendbarkeit der Bestimmungen des LB-GG in den Landesdienst eingetreten sind, sollen die Bestimmungen über die Rückstufung grundsätzlich zur Anwendung gelangen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll hier aber eine gebührende Wahrungszulage für die Dauer von drei Jahren (sonst ein Jahr) zustehen. Zum Inkrafttreten der Bestimmungen über das Jobticket und den Fahrtkostenzuschuss vgl die Erläuterungen zu Art I Z 13.

Zu Art IV (Salzburger Objektivierungsgesetz 2017):

Zu Art IV Z 1:

Hier wird lediglich eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Zu Art IV Z 2:

Das schon bisher in § 7 S.OG vorgesehene Informationsrecht nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber knüpft zeitlich an die Entscheidung über die Bestellung an. Die Bestellungsentscheidung trifft, soweit es sich nicht um Führungskräfte im Bereich der SALK handelt, die Landesregierung. Da zwischen dem Auswahlverfahren und der Bestellungsentscheidung aber mehrere Wochen liegen können, sollen Bewerberinnen und Bewerber künftig bereits verständigt werden, wenn sie nicht in den Bestimmungsvorschlag der Vorschlagskommission aufgenommen wurden. Damit soll dem Informations- und Feedbackbedürfnis der Bewerberinnen und Bewerber möglichst zeitnah Rechnung getragen werden.

Das in § 13 S.OG vorgesehene Informationsrecht soll weiterhin an die Entscheidung über die Anstellung anknüpfen, da hier die endgültige Entscheidung in der Regel zeitnah erfolgt und daher kein Bedürfnis nach einer vorgezogenen Information gesehen wird.

Zu den Z 3.1 und 3.2:

Wie aktuell die Corona-Krise gezeigt hat, kann die rasche Aufnahme von Personal in einzelnen Bereichen der Landesverwaltung geboten sein. Eine solche kurzfristige mögliche Aufnahme ohne Verpflichtung zur vorangehenden Ausschreibung nach den objektivierungsrechtlichen Bestimmungen ist schon jetzt als „Sofortmaßnahme“ möglich (§ 8 Abs 2 Z 2 S.OG als „befristete Anstellungen bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten [zB zur Abdeckung eines Personalengpasses oder eines zeitlich befristeten Bedarfs]“). Die zeitliche Befristung dieser Sofortmaßnahmen mit neun Monaten hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Aktuell wurden bzw werden ca 30 Langzeitarbeitssuchende befristet für die Dauer von sechs sowie neun Monaten als Sofortmaßnahme aufgenommen, wobei es sein könnte, dass zumindest einzelne davon auch zehn bis zwölf Monate zur Krisenbewältigung benötigt werden.

Um einen länger als neun Monate andauernden befristeten Bedarf an zusätzlichem Personal zur Krisenbewältigung ohne in diesen Fällen sinnwidrigen Ausschreibungsprozess zu ermöglichen, werden zwei ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Eine zeitlich bis 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Personal ausschließlich zur Bewältigung der COVID-19-Krise für die Dauer von höchstens 12 Monaten aufzunehmen (§ 8 Abs 2 Z 2a S.OG).
- Die unbefristet geltende Möglichkeit, zur Entlastung des Arbeitsmarktes Langzeitarbeitssuchende einzustellen (§ 8 Abs 2 Z 9 S.OG). Damit wird nicht zuletzt auch einem wesentlichen sozialpolitischen Anliegen Rechnung getragen.

Im neuen § 8 Abs 2 Z 10 S.OG wird eine im Projektmanagement gewonnene Erfahrung aufgegriffen. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass bei einzelnen Mitarbeitenden, die mit jahrelang aufgebautem Spezialwissen ein Alleinstellungsmerkmal in der Landesverwaltung vorweisen, der Wissenstransfer bei der Ruhestandsversetzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Bei manchen sehr umfangreichen und sehr komplexen Arbeiten und Projekten kann die Fertigstellung mit den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, wie einer Sofortmaßnahme nach § 8 Abs 2 Z 2 S.OG oder dem Hinausschieben der Ruhestandsversetzung über Antrag der oder des Vorgesetzten nach § 3d Abs 2 L-BG, nicht gewährleistet werden. Damit dem Land kein nicht ausgleichbarer Nachteil durch die Ruhestandsversetzung erwächst, sollen diese Ruhestandsbeamtinnen und -beamte als Vertragsbedienstete ohne Ausschreibung befristet beschäftigt werden können.

Zu Art IV Z 3.3:

§ 8 Abs 3 S.OG regelt die Übernahme von jenen Bediensteten, die ohne Ausschreibung aufgenommen worden sind, in ein Regeldienstverhältnis und sieht dafür in manchen Fällen die Verpflichtung zur Bewerbung in einem Ausschreibungsverfahren vor. Als Anknüpfungskriterium sieht das Gesetz dabei den Wechsel in eine andere Dienststelle vor, obwohl die Frage, ob die neue Position zB in der gleichen oder einer anderen Abteilung wahrgenommen wird, kein sachliches Unterscheidungsmerkmal für die Bindung an eine neuerliche Bewerbung darstellt (zum Dienststellenbegriff vgl § 10 Abs 1 Z 1 S.OG in Verbindung mit § 3 Z 1 L-VBG). Eine neuerliche Bewerbung soll daher immer dann erforderlich sein, wenn in eine neue, nicht von der Ausschreibungspflicht ausgenommene Verwendung gewechselt wird.

Zu Art IV Z 4:

Die Änderungen sollen kurzfristig in Kraft treten. Für die Aufnahme von Personal zur COVID-19-Krisenbewältigung ist ein Außerkrafttreten mit 31. Dezember 2021 vorgesehen (vgl auch Art IV Z 3.1).

Zu Art V (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Zu Art V Z 1:

Mit LGBl Nr 50/2010 sind die bis dahin in § 25 LB-PG enthaltenen detaillierten Bestimmungen über die (Weiter-)Gewährung des Waisenversorgungsgenusses während der Zeit einer Hochschulausbildung mit der Begründung entfallen, dass diese Bestimmungen im Effekt lediglich bewirken würden, dass der Waisenversorgungsbezug in jenen Fällen und für jene Zeiträume gebührt, in denen auch ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht. Es wurde daher festgehalten, dass die Bestimmung des bisherigen Abs 9, die vorsieht, dass der Waisenversorgungsbezug an den Bezug der Familienbeihilfe anknüpft, genügt. Wie die Vollzugspraxis gezeigt hat, kann es hier jedoch zu – laut den Erläuterungen zu LGBl Nr 50/2010 nicht gewollten – Diskrepanzen der Rechtslage vor und nach der genannten Novelle kommen, die darin begründet liegen, dass die Familienbeihilfe grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gebührt, die Bestimmungen über die (Weiter-)Gewährung während der Zeit einer Hochschulausbildung uU aber auch eine längere Bezugsdauer, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, zuließen (vgl in diesem Sinne auch § 17 PG 1965, an dem sich die landesgesetzliche Regelung orientiert). Ein Abstellen auf die Vollendung des 27. Lebensjahres erscheint vor dem grundsätzlichen Gebären der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres als widersprüchlich. Es sollen daher

die mit der Novelle LGBl Nr 50/2010 entfallenen detaillierten Regelungen wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden und zugleich eine zwischenzeitige Novellierung der im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen in § 17 PG 1965 nachvollzogen werden.

Zu Art V Z 2:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Art VI (Salzburger Bezügegesetz 1992):

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 gebührt der monatliche Ruhebezug einem Mitglied des Landtages auf Antrag, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtzeit mindestens zehn Jahre beträgt. Dabei ging der Gesetzgeber erkennbar davon aus, dass eine durch zwei Legislaturperioden andauernde Mitgliedschaft zum Salzburger Landtag den Pensionsanspruch begründen soll. In der Praxis beträgt die Dauer einer Legislaturperiode jedoch in den seltensten Fällen exakt fünf Jahre, Abweichungen um einige Tage nach oben oder unten sind häufig.

Zur Berücksichtigung von Teilen eines Jahres oder eines Monats verweist § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 auf die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Bestimmung (§ 6 Abs 4 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes), nach der Bruchteile eines Monats unberücksichtigt bleiben. Dies führt dazu, dass Mitgliedern des Landtages, die um wenige Tage die erforderliche Gesamtzeit von zehn Jahren nicht erreichen, kein monatlicher Ruhebezug nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 gebührt. Diese Rechtsfolge erscheint unsachlich, da ein einzelner Abgeordneter die Dauer einer Legislaturperiode nicht bestimmen kann, während die Versetzung in den Ruhestand im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor Erreichen des Regelpensionsalters von einem Antrag der Bediensteten abhängt, die daher auch die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit beeinflussen können.

Als Lösung für diese Härtefälle wird vorgeschlagen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 25/2001 geltende Regelung wiederherzustellen, nach der Bruchteile eines Jahres ab einem Ausmaß von sechs Monaten auf volle Jahre aufzurunden sind. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich im Salzburger Bezügegesetz 1992 bereits jetzt für Regierungsmitglieder (§ 20 Abs 2).

Ab dem vollen Wirksamwerden der im Jahr 1998 beschlossenen Bezügereform erhalten politische Funktionsträger keine von einer Gebietskörperschaft ausbezahlten Pensionen mehr, sondern sind wie andere Erwerbstätige in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen. Die vorstehend dargestellte Problematik betrifft daher nur einen sehr kleinen Personenkreis. Das Inkrafttreten mit 1. April 2001 soll die Rechtslage rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 25/2001 sanieren.

Zu Art VII (Salzburger Bezügegesetz 1998):

Die nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 gebührenden Bezüge werden jährlich entsprechend dem vom Rechnungshof kundgemachten Anpassungsfaktor valorisiert, wobei § 4 Abs 6 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 als Ausgangsbasis für die Berechnung jeweils die für das Vorjahr errechneten ungerundeten Beträge vorsieht. Da die Rundungsdifferenz nur Minimalabweichungen ergeben kann (+/- 5 Cent, vgl § 4 Abs 6 letzter und vorletzter Satz), jedoch andererseits durch das Erfordernis, auf nicht durch Verordnung festgelegte Beträge zurückgreifen zu müssen, einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursacht, wird vorgeschlagen, die jeweils für das Vorjahr normierten (gerundeten) Beträge zu valorisieren.

Zu Art VIII (Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Seit dem Jahr 2004 sind die in der SALK beschäftigten Landesbediensteten der Betriebsgesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen (§ 1 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes), die als Gegenleistung den finanziellen Aufwand für diese Bediensteten trägt. Da auch der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von der Gesellschaft zu tragen ist, kann bei Beamtinnen oder Beamten von einem Fortbestehen einer Zuweisung auch nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand ausgegangen werden, so dass auch die im Landesbeamten-Pensionsgesetz vorgesehenen behördlichen Aufgaben von der Geschäftsführung der SALK wahrzunehmen sind.

Dieser Aufgabenumfang der Geschäftsführung wird im § 2 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht. Um abgerundete und in sich stimmige Aufgabenbereiche der personalführenden Stellen zu schaffen, werden auch die Vollziehungsaufgaben für jene Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes (bzw deren Angehörige oder Hinterbliebene), die für die vor der SALK bestehende Holding, nicht aber für die SALK selbst tätig waren, der Geschäftsführung der SALK zugeordnet. Da gemäß § 4 Z 1 und 2 Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz die Betriebsgesellschaft auch den Pensionsaufwand (Ruhe- und Versorgungsgenüsse) für diesen Personenkreis zu tragen hat, dient die Neuregelung auch dem wünschenswerten Zusammenführen der Behördenaufgaben mit der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Dienstrechtsnovelle 2021****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I****Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987****Versetzung****§ 7b**

(1) und (2)

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen;
2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist;
3. wenn der Beamte nach § 21 Abs. 2 Z 2 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat; oder
4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle oder Verwendung nicht vertretbar erscheint.

(4) Bei einer Versetzung von Amts wegen sind außer im Fall des Abs. 3 Z 3 und 4 die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(5) und (6)

Versetzung**§ 7b**

(1) und (2)

(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen;
2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist;
3. wenn der Beamte nach § 21 Abs 2 Z 2 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat;
4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle oder Verwendung nicht vertretbar erscheint; oder
5. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde, die gemäß § 9 Abs 8 Z 3 und Abs 8a LB-GG eine verschlechternde Zuordnungsänderung rechtfertigt.

(4) Bei einer Versetzung von Amts wegen sind außer im Fall des Abs. 3 Z 3 bis 5 die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(5) und (6)

Geltende Fassung**Dienstplan
§ 12a**

(1) bis (3)

(4) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind festzulegen:

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans;
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw Zeitschulden.

(5) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung**Dienstplan
§ 12a**

(1) bis (3)

(4) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind festzulegen:

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans;
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw Zeitschulden;
3. Regelungen über die Auswirkungen von pauschalierten Mehrleistungsabgeltungen (zB §§ 75 Abs 5, 76 Abs 2, 97 Abs 2, § 71 L-VBG, § 5 Abs 1 LB-GG) auf Zeitguthaben, wobei
 - a) bei Abgeltungen, die sich auf ein bestimmtes Stundenausmaß beziehen, der Erwerb von Zeitguthaben erst möglich ist, wenn die abgegoltenen Mehrleistungen erbracht worden sind und
 - b) bei Abgeltungen, die sich wie zB die Verwendungszulage (§ 75 Abs 1 Z 3) nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beziehen, der Erwerb von Zeitguthaben erst möglich ist, wenn eine solche Anzahl von Mehrleistungsstunden erbracht worden ist, die mit 40 % der Zulage oder Nebengebühr abzugelten wäre.

(5) bis (7)

Geltende Fassung

Mehrdienstleistung

§ 12b

(1) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu leisten (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen, ausgenommen jene nach § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b, sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im selben Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4)

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs. 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs. 10 MSchG und nach § 10 Abs. 12 VKG ist Abs. 4 nicht anzuwenden, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten. Diese Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr unter Anwendung des Abs. 2 zweiter und dritter Satz im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit

Vorgeschlagene Fassung

Mehrdienstleistung

§ 12b

(1) Dienstleistungen, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus erbracht werden, gelten als Mehrdienstleistung im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen,

1. wenn sie auf Anordnung einer zu dieser Anordnung befugten Person geleistet wurden (Abs 1a) oder
2. wenn Umstände gemäß Abs 1b vorliegen, die einer Anordnung gleichzuhalten sind.

(1a) Die Anordnung von Mehrdienstleistungen ist vor der Dienstleistung zu erteilen und von dem zur Anordnung Befugten mit Angabe von Zeitpunkt und Inhalt jeder Anordnung genau zu dokumentieren.

(1b) Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen, ausgenommen jene nach § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b, sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

Geltende Fassung

auszugleichen. Mehrdienstleistungen, die nicht im selben Kalendervierteljahr durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten als Mehrstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Mehrstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Mehrstunden sind

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Dem Beamten ist bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Mehrstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Soweit Mehrdienstleistungen gemäß dem ersten Satz die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) und (7)

Ausnahmebestimmungen

§ 12g

(1)

(2) Die §§ 12c bis 12f sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, soweit

Vorgeschlagene Fassung

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im selben Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4)

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs. 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs. 10 MSchG und nach § 10 Abs. 12 VKG ist Abs. 4 nicht anzuwenden, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten. Diese Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr unter Anwendung des Abs. 2 zweiter und dritter Satz im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen, die nicht im selben Kalendervierteljahr durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten als Mehrstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien gelten in jedem Fall als Mehrstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Mehrstunden sind

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Dem Beamten ist bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Mehrstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Soweit Mehrdienstleistungen gemäß dem ersten Satz die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) und (7) .

Ausnahmebestimmungen

§ 12g

(1)

(2) Die §§ 12c bis 12f sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, soweit

Geltende Fassung

nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben für den Landtag;
2. Tätigkeiten im Büro eines Regierungsmitgliedes oder des Landtagspräsidenten;
3. Tätigkeiten in den Katastrophenschutzdiensten.

(3) und (4)

Pflegefreistellung**§ 15e**

(1) bis (3)

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 15 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(5) bis (8)

Pflegedienstzulage**§ 77**

(1)

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste und der *
medizinischen Assistenzberufe

Vorgeschlagene Fassung

nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben für den Landtag;
2. Tätigkeiten im Büro eines Regierungsmitgliedes oder des Landtagspräsidenten;
3. Tätigkeiten in den Katastrophenschutzdiensten und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien..

(3) und (4)

Pflegefreistellung**§ 15e**

(1) bis (3)

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 15 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.

(5) bis (8)

Pflegedienstzulage**§ 77**

(1)

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste und der *
medizinischen Assistenzberufe

Geltende Fassung

2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste und für Hebammen *
3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes nach dem GuKG
- a) der Dienstklasse I und II *
- b) ab der Dienstklasse III *

* Anm: Die im Gesetz festgelegten Beträge sind nicht mehr aktuell

Überstunden- und Mehrstundenvergütung**§ 99**

- (1) Dem Beamten gebührt eine Überstundenvergütung für Überstunden, die
- a) nicht gemäß § 12b Abs. 2 Z 1 in Freizeit oder
- b) gemäß § 12b Abs. 4 Z 3 oder § 12b Abs. 5 Z 3 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden.
- (2) Die Überstundenvergütung umfasst:
- a) in den Fällen des § 12b Abs. 4 Z 2 und des § 12b Abs. 5 Z 2 die Grundvergütung und den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag;
- b) in den Fällen des § 12b Abs. 4 Z 3 und des § 12b Abs. 5 Z 3 den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag.
- (3)
- (4) Der Überstundenzuschlag beträgt:
- a) bei Überstunden gemäß § 12b Abs. 4 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;
- b) bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs. 5 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.
- (5) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung

2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste *
3. für Beamte des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes nach dem GuKG
- a) der Dienstklasse I und II *
- b) ab der Dienstklasse III *

Hebammen gebührt die Zulage in der für Beamte der medizinisch-technischen Dienste geltenden Höhe.

* Anm: Die im Gesetz festgelegten Beträge sind nicht mehr aktuell

Überstunden- und Mehrstundenvergütung**§ 99**

- (1) Beamten, deren Mehrdienstleistungen nicht durch eine Verwendungszulage oder Verwendungsabgeltung nach den §§ 75 und 76 abgegolten werden, gebührt eine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (1a) Keine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt für Über- oder Mehrstunden, die
- a) gemäß § 12b Abs 4 Z 1 oder § 12b Abs 5 Z 1 in Freizeit oder
- b) gemäß § 12b Abs 4 Z 3 oder § 12b Abs 5 Z 3 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen sind. Keine gesonderte Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt weiters für Mehrdienstleistungen, die bereits durch eine pauschalierte Überstunden- oder Mehrstundengebühr gemäß § 97 Abs 2 abgegolten sind.
- (2) Die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung umfasst:
- a) in den Fällen des § 12b Abs. 4 Z 2 und des § 12b Abs. 5 Z 2 die Grundvergütung und den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag;
- b) in den Fällen des § 12b Abs. 4 Z 3 und des § 12b Abs. 5 Z 3 den Überstunden- bzw Mehrstundenzuschlag.
- (3)
- (4) Der Überstunden- oder Mehrstundenzuschlag beträgt:
- a) bei Überstunden gemäß § 12b Abs. 4 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der

Geltende Fassung

Fahrtkostenzuschuss

§ 110

- (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn
1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt;
 2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt; und
 3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 selbst zu tragen hat. Beträgt die Entfernung zwischen Dienstort und Wohnort mehr als 20 km, ist der Berechnung der Fahrtauslagen eine Entfernung von 20 km zu Grunde zu legen.
- (2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen dafür nach den billigsten für Personenzüge 2. Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten, gemessen an der kürzesten Wegstrecke, zu ermitteln.
- (3) Der monatliche Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), entspricht dem jeweiligen Preis einer Monatskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel innerhalb der Stadt Salzburg. Für Beamte, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht erreichen können, beträgt der Eigenanteil 80 % dieses Preises. Bei Beamten, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, ist kein Eigenanteil in Abzug zu bringen.
- (4) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

Grundvergütung;

- b) bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs. 5 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.

(5) bis (8)

Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

§ 110

- (1) Die Dienstbehörde kann Beamte entweder
1. durch ein Jobticket nach Abs 4 oder
 2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 5 bis 7
- unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag des Beamten und nur in jenen Fällen gewährt, in denen die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Beamten mehr als zwei Kilometer beträgt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Die Dienstbehörde darf für Zeiträume, in denen ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.
- (2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Beamten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgten Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.
- (3) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung

Geltende Fassung

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, wenn der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

(6) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er Anspruch auf Reisegebühren gemäß § 22 und § 34 RGV iVm § 112 hat.

(7) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 97 Abs. 5 anzuwenden.

(8) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(9) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.

(10) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.

Vorgeschlagene Fassung

folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(4) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Beamten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, wobei in beiden Fällen

1. bei Beamten mit Behinderung im Sinn von Abs 5 Z 1 100 % und
2. in sonstigen Fällen 50 % der Kosten

vom Land getragen werden.

(5) Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine monatliche Nebengebühr, die auf Antrag des Beamten gewährt wird, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienstort (Abs 1) an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurückgelegt wird. Der Fahrtkostenzuschuss ist in drei verschiedenen Ausprägungen zu gewähren, die sich jeweils in den zusätzlich zu Abs 2 erforderlichen Voraussetzungen und in der Höhe der Nebengebühr unterscheiden:

Ausprägung:	Zusätzliche Voraussetzung:
1	Dem Beamten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus dem Grund einer Behinderung nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und Pendlerverordnung)
2	Dem Beamten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus anderen Gründen nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 der Pendlerverordnung). Jedenfalls als unzumutbar gilt eine tägliche Wegstrecke von mehr als zwei Stunden.
3	Keine der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 liegt vor, aber die Wohnung (Abs 1) liegt in einer anderen Gemeinde als der Dienstort.

* Bezieht sich auf die Kosten einer Fahrkarte gemäß Abs 2. Die Höhe der monatlichen Nebengebühr beträgt ein Zwölftel des errechneten Betrages.

(6) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 97 Abs 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 in Verbindung mit § 112 hat.

Geltende Fassung

Reisegebühren

§ 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. § 13 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass ein Zuschuss höchstens bis 400 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden kann. In Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.
7. bis 14.

Abfertigung

§ 119

- (1) und (2)
- (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem:
 1. einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft freiwillig aus dem Dienststand austritt; oder
 2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs. 1 Z 2 VKG),
 das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt und dem Haushalt des Beamten angehört, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

Vorgeschlagene Fassung

Reisegebühren

§ 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. § 13 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass ein Zuschuss höchstens bis 500 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden kann. In Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.
7. bis 14.

Abfertigung

§ 119

- (1) und (2)
- (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis innerhalb folgender Zeiträume:
 1. einem verheirateten Beamten oder einem Beamten in einer eingetragenen Partnerschaft bei einem Ausscheiden innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
 2. einem Beamten bei einem Ausscheiden innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt
 - a) nach der Geburt eines eigenen Kindes,
 - b) nach der Annahme eines Kindes an Kindes statt, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch den Beamten allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten, oder
 - c) nach der Übernahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs 1 Z 2 VKG);

Geltende Fassung

Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 130

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Vorgeschlagene Fassung

3. einem Beamten bei einem Ausscheiden spätestens drei Monate vor Ablauf einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder
4. einem Beamten bei einem Ausscheiden während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG.

Aus dem Anlass der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Z 1) kann nur einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. In den Fällen der Z 2 bis 4 gebührt die Abfertigung nur dann, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt und dem Haushalt des Beamten oder der Beamtin angehört. Die Abfertigung nach den Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder eingetragenen Partner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hatten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft oder wegen desselben Kindes, geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten oder älteren eingetragenen Partners, in den Fällen der Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Eine Abfertigung nach Z 1 bis 4 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

Authentische Interpretation

§ 129a

§ 71 Abs 4 bis 6 und § 97 Abs 2 ist samt allfälliger Vorgängerbestimmungen so zu verstehen, dass bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über Gruppenpauschalierungen, sonstige pauschalierte Nebengebühren und weitere Zulagen die Auszahlung dieser Leistungen auch auf der Grundlage eines von der Landesregierung beschlossenen Zulagenkatalogs erfolgen kann.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 130

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Geltende Fassung

1. bis 52.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (20)

Anlage**II. Teil Abschnitt B (Gehobener Dienst)**

2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes);

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 35.

35a. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Errichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung), BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 324/2019;

36. bis 52.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (20)

(21) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 treten in Kraft:

1. die §§ 7b Abs 3 und Abs 4, 12a Abs 4, 12b Abs 1, 1a, 1b, 2, 3 und 5, 12g Abs 2, 15e Abs 4 Z 2, 77 Abs 2, 99 Abs 1, 1a und 2, 112 Z 6, 119 Abs 3, 129a und 130 sowie der II. Teil Abschnitt B der Anlage mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;

2. § 110 mit 1. Juli 2021.

(Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 77 Abs 2 Z 2 im Verfassungsrang.

(22) § 12 b Abs 1, 1a und 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 sind auf die der Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SALK) zugewiesenen Bediensteten erst ab dem 1. Juli 2024 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die bei der Kundmachung geltende Rechtslage (§ 12b Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 143/2020) weiter auf diese Bediensteten Anwendung.

Anlage**II. Teil Abschnitt B (Gehobener Dienst)**

2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes);

Artikel II

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Änderungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000****Zeitlich begrenzte Funktion****Zeitlich begrenzte Funktion****§ 10a****§ 10a**

(1) Die Bestellung in Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 3 Z 1 bis 3 des Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 sowie von Fachgruppenleitern im Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Die Bestellungsdauer kann sich nach Maßgabe des § 6 Abs 5 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 verlängern.

(1) Die Bestellung in Führungsfunktionen gemäß § 3 Abs 3 Z 1 und 2 des Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 sowie von Fachgruppenleitern im Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Die Bestellungsdauer kann sich nach Maßgabe des § 6 Abs 5 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 verlängern.

(1a) Die befristete Ernennung von Führungskräften der SALK erfolgt gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes.

(1a) Die befristete Bestellung von Führungskräften der SALK erfolgt gemäß § 6 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes.

(1b) Die Ernennung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Ernennungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden.

(1b) Die Bestellung aller Führungskräfte (§ 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz) in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Beststellungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Die Bestellungsdauer kann gemäß § 6 Abs 6 des Salzburger Objektivierungsgesetzes verlängert werden.

(2)

(2)

Dienstliche Ausbildung**Dienstliche Ausbildung****§ 12****§ 12**

(1) bis (3)

(1) bis (3)

(4) Die dienstliche Ausbildung ist binnen vier Jahren ab Zulassung zum Modullehrgang durch die positive Ablegung einer kommissionellen Prüfung abzuschließen, wenn dem nicht wichtige persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die dienstliche Ausbildung ist binnen vier Jahren ab Dienstantritt durch die positive Ablegung einer kommissionellen Prüfung abzuschließen, wenn dem nicht wichtige persönliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

Verwendungsänderung**Verwendungsänderung****§ 14a****§ 14a**

(1) und (2)

(1) und (2)

(3) Bei einer Verwendungsänderung, die gemäß Abs 2 nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses zulässig ist, sind die persönlichen, familiären und sozialen Interessen des Vertragsbediensteten in jenen Fällen zu berücksichtigen, in denen nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs 8 Z 1 oder 2

(3) Die persönlichen, familiären und sozialen Interessen des Vertragsbediensteten sind bei Verwendungsänderungen dann zu berücksichtigen, wenn

Geltende Fassung

LB-GG gegeben sind. Eine solche Verwendungsänderung ist unzulässig, wenn sie für den Vertragsbediensteten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Bediensteter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4)

Pflegefreistellung

§ 39

(1) bis (3)

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 34 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(5) bis (7)

Beförderungstichtag und Vorrückungstichtag

§ 54

(1) Der Beförderungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Vertragsbedienstete nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach

Vorgeschlagene Fassung

1. die Verwendungsänderung gemäß Abs 2 nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses zulässig ist, und
2. keine der Voraussetzungen für eine vom Vertragsbediensteten zu vertretende verschlechternde Zuordnungsänderung (§ 9 Abs 8 Z 3 LB-GG) gegeben ist.

Eine solche Verwendungsänderung ist unzulässig, wenn sie für den Vertragsbediensteten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Bediensteter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht

(4)

Pflegefreistellung

§ 39

(1) bis (3)

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 34 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines nach Maßgabe des Abs 1 lit a im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes des eingetragenen Partners oder einer Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist und das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.

(5) bis (7)

Beförderungstichtag und Vorrückungstichtag

§ 54

(1) Der Beförderungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Vertragsbedienstete nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach

Geltende Fassung

der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder

- a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der Europäischen Union vorgesehen sind;
 3. Zeiten, für die Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 72 Monaten berücksichtigt werden können.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, gelten die für den Vorrückungstichtag (Abs 3) geltenden Bestimmungen auch für den Beförderungstichtag.

(2) bis (4)

Inkrafttreten ab der Novelle LGBI Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (13)

(14) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 1 Abs 3, § 7a, § 8 Abs 1a, § 10a Abs 1a und 1b, § 11 Abs 4, § 12e Abs 1, § 12g Abs 1, § 21f Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 und 3, § 35b Abs 1, die Überschrift in § 40 und Abs 1, 3 und 4, § 41b Abs 1a und 5,

Vorgeschlagene Fassung

der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder

- a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der Europäischen Union vorgesehen sind;
 3. Zeiten, für die Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 72 Monaten, einschließlich Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, die nach Z 1 lit b angerechnet werden, berücksichtigt werden können.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, gelten die für den Vorrückungstichtag (Abs 3) geltenden Bestimmungen auch für den Beförderungstichtag.

(2) bis (4)

Inkrafttreten ab der Novelle LGBI Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (13)

(14) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 1 Abs 3, § 7a, § 8 Abs 1a, § 10a Abs 1a und 1b, § 11 Abs 4, § 12e Abs 1, § 12g Abs 1, § 21f Abs 1, § 32 Abs 1, Abs 2 und 3, § 35b Abs 1, die Überschrift in § 40 und Abs 1, 3 und 4, § 41b Abs 1a und 5,

Geltende Fassung

§ 54 Abs 4, § 56 Abs 1 und Abs 4, § 63 Abs 1, § 64 Abs 5, § 70 Abs 5, § 70a und § 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 und der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 5, 6 und 7, 23 Abs 8 und § 45 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 56 Abs 4 im Verfassungsrang. Die Bestimmungen des § 10a Abs 1a sind nur auf Ernennungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. § 11 Abs 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Vertragsbedienstete mit Ausbildungen oder Prüfungen, die gemäß § 12e die Dienstprüfungen ersetzen, können eine bereits begonnene dienstliche Ausbildung abschließen. Gemäß § 64 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.

(15)

Vorgeschlagene Fassung

§ 54 Abs 4, § 56 Abs 1 und Abs 4, § 63 Abs 1, § 64 Abs 5, § 70 Abs 5, § 70a und § 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 und der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 5, 6 und 7, 23 Abs 8 und § 45 Abs 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 56 Abs 4 im Verfassungsrang. Die Bestimmungen des § 10a Abs 1a sind nur auf Bestellungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. § 11 Abs 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen. Vertragsbedienstete mit Ausbildungen oder Prüfungen, die gemäß § 12e die Dienstprüfungen ersetzen, können eine bereits begonnene dienstliche Ausbildung abschließen. Gemäß § 64 Abs 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind nur die Kosten jener Aus-, Fort und Weiterbildungen zu ersetzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.

(15)

(16) § 10a Abs 1, 1a und 1b, § 12 Abs 4, § 14a Abs 3, § 39 Abs 4 Z 2, § 54 Abs 1 Z 3 und § 87 Abs 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 12 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 ist nur auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmung abgeschlossen werden. Auf Dienstverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, findet § 12 Abs 4 in der bisher geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel III**Änderungen des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes**

Inhaltsverzeichnis

§ 36 Fahrtkostenzuschuss

Zuordnungsänderung**§ 9**

(1) und (2)

(3) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein höheres

Inhaltsverzeichnis

§ 36 Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

Zuordnungsänderung**§ 9**

(1) und (2)

(2a) Bei Zuordnungsänderungen, die mit einem Wechsel zwischen den

Geltende Fassung

Einkommensband zur Folge (Höherstufung), ist die oder der Bedienstete in folgende Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen:

1. Bedienstete des Verwaltungsbereichs:
 - a) bei einem Wechsel in die Einkommensbänder 2 bis 9 (mit Ausnahme der Modellfunktion Führung) in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband;
 - b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband;
 - c) bei einem Wechsel von einer nicht der Modellfunktion Führung zugeordneten Modellstelle in die Modellfunktion Führung:
 - aa) bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommenshöhe dem um 10 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - bb) bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommen dem um 15 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - d) bei einem Wechsel innerhalb der Modellfunktion Führung, der nicht von lit. b umfasst ist;
 - aa) bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommenshöhe dem um 10 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - bb) bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommen dem um 15 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht.
2. Bedienstete des medizinischen Bereichs in jene Einkommensstufe, deren Monatseinkommen dem für jedes höhere Einkommensband um 5 % erhöhten bisherigen Einkommen der oder des Bediensteten entspricht (zB 5 % bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband, 10 % bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband usw).

Wenn in den Fällen der Z 1 und 2 im neuen Einkommensband keine Einkommensstufe mit einem Einkommen der errechneten Höhe besteht, gebührt die nächsthöhere Einkommensstufe.

(3a) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

Einkommensschemas 1 und 2 verbunden sind, ist ein neuer Vorrückungsstichtag unter sinngemäßer Anwendung von § 12 festzulegen. Die nächste Vorrückung findet nach der im § 12 Abs 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Sonstige Zuordnungsänderungen haben keinen Einfluss auf den Vorrückungsstichtag.

(3) Hat die Zuordnungsänderung einen Wechsel in ein höheres Einkommensband zur Folge (Höherstufung), ist die oder der Bedienstete in folgende Einkommensstufe des neuen Einkommensbandes einzureihen:

1. Bedienstete des Verwaltungsbereichs:
 - a) bei einem Wechsel in die Einkommensbänder 2 bis 9 (mit Ausnahme der Modellfunktion Führung) in dieselbe Einkommensstufe wie im bisherigen Einkommensband;
 - b) bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 10 in das Einkommensband 11 oder 12 oder bei einem Wechsel aus dem Einkommensband 11 in das Einkommensband 12 in die sich gemäß Abs 3a ergebende Einkommensstufe;
 - c) bei einem Wechsel von einer nicht der Modellfunktion Führung zugeordneten Modellstelle in die Modellfunktion Führung:
 - aa) bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommenshöhe dem um 10 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - bb) bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommen dem um 15 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - d) bei einem Wechsel innerhalb der Modellfunktion Führung, der nicht von lit. b umfasst ist;
 - aa) bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommenshöhe dem um 10 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht;
 - bb) bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband: in jene Einkommensstufe, deren Einkommen dem um 15 % erhöhten Einkommen der bisherigen Einkommensstufe entspricht.
2. Bedienstete des medizinischen Bereichs in jene Einkommensstufe, deren Monatseinkommen dem für jedes höhere Einkommensband um 5 %

Geltende Fassung

(8) Eine verschlechternde Zuordnungsänderung ist ohne Zustimmung der oder des Bediensteten nur zulässig, wenn sie aus Gründen erfolgt, die von der bzw dem Bediensteten zu vertreten sind. Von der oder dem Bediensteten zu vertretene Gründe sind:

1. das Vorliegen von Feststellungen nach § 13 Abs 1 Z 1;
2. bei Vertragsbediensteten das Vorliegen von Kündigungs- oder Entlassungsgründen;
3. bei Beamtinnen und Beamten die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 34 Abs 1 Z 3 L-BG.

(9) und (10)

Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung

§ 10

(1)

(2)

(3) Vor einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung oder Zuordnungsänderung hat die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen. Dem Beirat gehören an:

1. bei der SALK zugewiesenen Bediensteten:

Vorgeschlagene Fassung

erhöhten bisherigen Einkommen der oder des Bediensteten entspricht (zB 5 % bei einem Wechsel in das nächsthöhere Einkommensband, 10 % bei einem Wechsel in das zweitfolgende Einkommensband usw).

Wenn in den Fällen der Z 1 und 2 im neuen Einkommensband keine Einkommensstufe mit einem Einkommen der errechneten Höhe besteht, gebührt die nächsthöhere Einkommensstufe.

(3a) bis (7)

(8) Eine verschlechternde Zuordnungsänderung ist zulässig:

1. in Folge einer Änderung der Aufgaben gemäß Abs 1;
2. wenn eine bestehende Zuordnung nicht in Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen steht;
3. wenn sie aus Gründen erfolgt, die von der bzw dem Bediensteten zu vertreten sind;
4. auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten.

(8a) Von der oder dem Bediensteten zu vertretende Gründe nach Abs 8 Z 3 sind:

1. das Vorliegen von Feststellungen nach § 13 Abs 1 Z 1;
2. bei Vertragsbediensteten das Vorliegen von Kündigungs- oder Entlassungsgründen;
3. bei Beamtinnen und Beamten die rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 34 Abs 1 Z 3 L-BG.

(9) und (10)

Überprüfung der Zuordnung oder der Zuordnungsänderung

§ 10

(1)

(1a) Die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber kann eine bestehende Zuordnung auch von Amts wegen überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung bestehen. Eine solche Überprüfung kann auch durch den Dienstvorgesetzten im Dienstweg angeregt werden

(2)

(3) Vor einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf Überprüfung

Geltende Fassung

- a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr bzw ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die auf Vorschlag der Geschäftsführung der SALK von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden,
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom Zentralbetriebsrat der SALK für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.
2. bei anderen Bediensteten:
- a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Landesamtsdirektorin bzw der Landesamtsdirektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom zuständigen Organ der Personalvertretung der Landesbediensteten für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.
- (4) bis (7).

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1) Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Vorrückungstichtag (Abs. 3) maßgebend. Bedienstete rücken nach folgenden Zeiträumen vor:

- 1. Im Einkommensschema 1:
 - in die Einkommensstufe 2 nach zwei Jahren;
 - in die Einkommensstufen 3 und 4 nach weiteren drei Jahren;

Vorgeschlagene Fassung

der Zuordnung oder Zuordnungsänderung sowie vor einer verschlechternden Zuordnungsänderung in Folge einer amtswegigen Überprüfung einer bestehenden Zuordnung (Abs 1a) hat die Dienstbehörde bzw der Dienstgeber die Stellungnahme eines Beirates einzuholen. Dem Beirat gehören an:

- 1. bei der SALK zugewiesenen Bediensteten:
 - a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine von ihr bzw ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die auf Vorschlag der Geschäftsführung der SALK von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden,
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom Zentralbetriebsrat der SALK für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.
- 2. bei anderen Bediensteten:
 - a) als Vorsitzende bzw Vorsitzender die Landesamtsdirektorin bzw der Landesamtsdirektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) zwei weitere Landesbedienstete, die von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden
 - c) der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und
 - d) zwei in diese Funktion vom zuständigen Organ der Personalvertretung der Landesbediensteten für die Dauer von fünf Jahren entsendete Landesbedienstete.

(4) bis (7).

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1) Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Vorrückungstichtag (Abs. 3) maßgebend. Bedienstete rücken nach folgenden Zeiträumen vor:

- 1. Im Einkommensschema 1:
 - in die Einkommensstufe 2 nach zwei Jahren;
 - in die Einkommensstufen 3 und 4 nach weiteren drei Jahren;

Geltende Fassung

- in die Einkommensstufe 5 nach weiteren vier Jahren;
- in die Einkommensstufen 6 bis 8 nach weiteren fünf Jahren;
- in die Einkommensstufe 9 nach weiteren sechs Jahren.

Die Anzahl der möglichen Vorrückungen ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Einkommensband (Anlage 1) vorgesehenen Einkommensstufen.

2. Im Einkommensschema 2:

- in die Einkommensstufen 2 bis 5 nach jeweils zwei Jahren;
- in die Einkommensstufen 6 bis 8 nach jeweils weiteren drei Jahren;
- in die Einkommensstufe 9 nach weiteren vier Jahren.

3. Im Einkommensschema 3:

- in die Einkommensstufen 2 bis 4 nach jeweils zwei Jahren.

Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung der oben festgelegten Zeiträume folgenden Monatsersten statt, wenn sie nicht an diesem Tag gehemmt ist.

(2)

(3) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Bedienstete in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder
 - a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der im § 111 Abs. 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der

Vorgeschlagene Fassung

- in die Einkommensstufe 5 nach weiteren vier Jahren;
- in die Einkommensstufen 6 bis 8 nach weiteren fünf Jahren;
- in die Einkommensstufe 9 nach weiteren sechs Jahren.

Die Anzahl der möglichen Vorrückungen ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Einkommensband (Anlage 1) vorgesehenen Einkommensstufen.

2. Im Einkommensschema 2:

- in die Einkommensstufen 2 bis 5 nach jeweils zwei Jahren;
- in die Einkommensstufen 6 bis 8 nach jeweils weiteren drei Jahren;
- in die Einkommensstufe 9 nach weiteren vier Jahren;
- in die Einkommensstufe 10 nach weiteren fünf Jahren.

3. Im Einkommensschema 3:

- in die Einkommensstufen 2 bis 4 nach jeweils zwei Jahren.

Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung der oben festgelegten Zeiträume folgenden Monatsersten statt, wenn sie nicht an diesem Tag gehemmt ist.

(2)

(3) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Bedienstete in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder
 - a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

Geltende Fassung

Europäischen Union vorgesehen sind;

3. Zeiten, für die Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 48 Monaten berücksichtigt werden können;
4. bei Ärztinnen und Ärzten, die einer Modellstelle des Einkommensschemas 2 zugeordnet werden, überdies folgende Ausbildungszeiten:
 - a) bei der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin: zwei Jahre;
 - b) bei der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt: drei Jahre.

(3a) bis (5)

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung

der im § 111 Abs. 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der Europäischen Union vorgesehen sind;

3. Zeiten, für die Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Ort der Kindererziehung ein Kinderzurechnungsbetrag (§ 32a LB-PG) gebühren würde, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32a Abs 3 LB-PG insgesamt Erziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 48 Monaten, einschließlich Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, die nach Z 1 lit b angerechnet werden, berücksichtigt werden können;;
4. bei Ärztinnen und Ärzten, die einer Modellstelle des Einkommensschemas 2 zugeordnet werden, überdies folgende Ausbildungszeiten:
 - a) bei der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin: zwei Jahre;
 - b) bei der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt: drei Jahre.

(3a) bis (5)

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8);
4. Wahrungszulage (Abs 9).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (8)

(9) Führt eine verschlechternde Zuordnungsänderung nach § 9 Abs 8 Z 1 und 2 zu einer Minderung des Monatseinkommens um mehr als 10%, gebührt eine

Geltende Fassung

Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 21

(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monatseinkommen und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2)

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatseinkommens und der Kinderzulage.

(4) bis (6)

(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monatseinkommen und die Kinderzulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) und (9)

Vorgeschlagene Fassung

Wahrungszulage für die Dauer von einem Jahr nach Wirksamwerden der Zuordnungsänderung. Die Höhe der Wahrungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Monatseinkommen (§ 4), das aufgrund der neuen Zuordnung gebührt und dem um 10% reduzierten Monatseinkommen, auf das die oder der Bedienstete am Tag vor der verschlechternden Zuordnungsänderung Anspruch hatte.

Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 21

(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2)

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatseinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage und der Wahrungszulage.

(4) bis (6)

(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) und (9)

Geltende Fassung

Überstunden- und Mehrstundenabgeltung

§ 29

- (1) Bediensteten gebührt für Über- und Mehrstunden, die
1. nicht gemäß § 12b Abs 4 Z 1 oder Abs 5 Z 1 L-BG (§ 22 L-VBG) in Freizeit oder
 2. gemäß § 12b Abs 4 Z 3 L-BG oder Abs 5 Z 3 (§ 22 L-VBG) im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit
- ausgeglichen werden, eine Überstunden- oder Mehrstundenabgeltung.

(2) bis (8)

Fahrtkostenzuschuss

§ 36

- (1) Bediensteten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn
1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
 2. sie diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegen und
 3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für die oder den Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den Bedienstete nach Abs 3 selbst zu tragen haben.
- Beträgt die Entfernung zwischen Dienstort und Wohnort mehr als 20 km, ist der Berechnung der Fahrtauslagen eine Entfernung von 20 km zugrunde zu legen.
- (2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die

Vorgeschlagene Fassung

Überstunden- und Mehrstundenabgeltung

§ 29

- (1) Bediensteten, deren Mehrdienstleistungen nicht gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz oder durch eine Verwendungsabgeltung nach § 27 Abs 2 abgegolten werden, gebührt eine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(1a) Keine Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt für Über- oder Mehrstunden, die

- a) gemäß § 12b Abs 4 Z 1 oder Abs 5 Z 1 L-BG (§ 22 L-VBG) in Freizeit oder
- b) gemäß § 12b Abs 4 Z 3 oder Abs 5 Z 3 1 (§ 22 L-VBG) im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit

auszugleichen sind. Keine gesonderte Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt weiters für Mehrdienstleistungen, die bereits durch eine pauschalierte Überstunden- oder Mehrstundengebühr gemäß § 27 Abs 2 abgegolten sind

(2) bis (8)

Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

§ 36

- (1) Der Dienstgeber kann Bedienstete entweder
1. durch ein Jobticket nach Abs 4 oder
 2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 5 bis 7
- unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag der oder des Bediensteten und nur in jenen Fällen gewährt, in denen die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Der Dienstgeber darf für Zeiträume, in denen ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.
- (2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des

Geltende Fassung

monatlichen Fahrtauslagen dafür nach den billigsten für Personenzüge 2. Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten, gemessen an der kürzesten Wegstrecke, zu ermitteln.

(3) Der monatliche Fahrtkostenanteil, den Bedienstete selbst zu tragen haben (Eigenanteil), entspricht dem jeweiligen Preis einer Monatskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel innerhalb der Stadt Salzburg. Für Bedienstete, die ihren Dienort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht erreichen können, beträgt der Eigenanteil 80 % dieses Preises. Bei Bediensteten, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, ist kein Eigenanteil in Abzug zu bringen.

(4) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs 1 Z 3) den Eigenanteil übersteigen.

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, wenn die oder der Bedienstete Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

(6) Die oder der Bedienstete ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er Anspruch auf Reisegebühren gemäß § 22 und § 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 iVm § 38 hat.

(7) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 27 Abs 5 anzuwenden.

(8) Bedienstete haben alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(9) Abweichend von Abs 1 Z 3 und Abs 3 sind für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses vom 1. Jänner 2020 bis zu einer allfälligen Änderung dieser

Vorgeschlagene Fassung

Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgten Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.

(3) Bedienstete haben alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(4) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Bediensteten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, wobei in beiden Fällen

1. bei Bediensteten mit Behinderung im Sinn von Abs 5 Z 1 100 % und
2. in sonstigen Fällen 50 % der Kosten

vom Land getragen werden.

Die Landesregierung ist ermächtigt, vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge zu gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben.

(5) Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine monatliche Nebengebühr, die auf Antrag der Bediensteten gewährt wird, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienort (Abs 1) an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurückgelegt wird. Der Fahrtkostenzuschuss ist in drei verschiedenen

Geltende Fassung

Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, die am 31. Dezember 2019 gültigen Tarifbestimmungen des Salzburger Verkehrsverbundes maßgeblich.

Reisegebühren

§ 38

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. § 13 Abs 7 RGV gilt mit der Maßgabe, dass ein Zuschuss höchstens bis 400 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden kann. In Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.

Vorgeschlagene Fassung

Ausprägungen zu gewähren, die sich jeweils in den zusätzlich zu Abs 2 erforderlichen Voraussetzungen und in der Höhe der Nebengebühr unterscheiden:

Ausprägung:	Zusätzliche Voraussetzung:
1	Der oder dem Bediensteten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung)
2	Der oder dem Bediensteten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus anderen Gründen nicht zumutbar (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a und Z 2 der Pendlerverordnung). Jedenfalls als unzumutbar gilt eine tägliche Wegzeit von mehr als zwei Stunden.
3	Keine der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 liegt vor, aber die Wohnung (Abs 1) liegt in einer anderen Gemeinde als der Dienstort.

* Bezieht sich auf die Kosten einer Fahrkarte gemäß Abs 2. Die Höhe der monatlichen Nebengebühr beträgt ein Zwölftel des errechneten Betrages.

(6) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 27 Abs 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den Bedienstete Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 iVm § 38 haben.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung. Der Auszahlungsbetrag ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

Reisegebühren

§ 38

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. § 13 Abs 7 RGV gilt mit der Maßgabe, dass ein Zuschuss höchstens bis 500 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden kann. In Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.

Geltende Fassung

7. bis 14.

Verweisungen auf Bundesgesetze**§ 46**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 12.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) bis (11)

Anlage 1

EB 12

Vorgeschlagene Fassung

7. bis 14.

Verweisungen auf Bundesgesetze**§ 46**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 8.

8a. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Errichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung), BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 324/2019;

9. bis 12.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) bis (11)

(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs 2a, Abs 3, Abs 8 und Abs 8a, § 10 Abs 1a und 3, § 12 Abs 3 Z 3, § 15 Abs 1 und 9, § 21 Abs 1, 3 und 7, § 29 Abs 1 und Abs 1a, § 38 sowie § 46 und die Anlage 1 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;

2. § 12 Abs 1 Z 2 mit 1. Jänner 2021;

3. § 36 mit 1. Juli 2021.

(13) Auf Bedienstete, die bis zu dem im Abs 12 Z 1 festgelegten Datum von ihrem Optionsrecht nach § 44 Gebrauch gemacht haben, findet § 9 Abs 8 in der Fassung vor der mit dem Gesetz LGBl Nr /2021 bewirkten Änderung weiterhin Anwendung. Bediensteten, zwischen dem 1. Jänner 2016 und dem im Abs 12 Z 1 festgelegten Datum in den Landesdienst eingetreten sind, gebührt abweichend von § 15 Abs 9 die Wahrungszulage für die Dauer von drei Jahren.

Anlage 1

EB 12

Geltende Fassung

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Vorgeschlagene Fassung

6.705,10
7.139,40
7.573,81
8.008,32
8.442,41
8.877,03
-
-
-

Artikel IV**Änderungen des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017****Bestellungsentscheidung****§ 6**

(1) bis (5)

(6) Die Bestellung aller im Abs 1 genannten Führungskräfte in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Entfällt dieser Grund für die Befristung, gilt die Bestellung als unbefristet.

Informationsrecht**§ 7**

Nach der Entscheidung über die Bestellung hat die ausschreibende Stelle die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber davon schriftlich zu verständigen. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Verständigung von der oder dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission Auskunft über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die Beurteilung ihrer Person zu erhalten.

Bestellungsentscheidung**§ 6**

(1) bis (5)

(6) Die Bestellung aller im Abs 1 genannten Führungskräfte in der Landesverwaltung mit Ausnahme der SALK kann befristet erfolgen, wenn die Planstelle im Ernennungs- oder Bestellungszeitpunkt nicht dauernd verliehen werden kann. Entfällt dieser Grund für die Befristung, gilt die Bestellung als unbefristet.

Informationsrecht**§ 7**

Nach der Erstattung eines Vorschlages der Vorschlagskommission gemäß § 5 Abs 5 hat die ausschreibende Stelle die nicht in den Vorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber davon schriftlich zu verständigen. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Verständigung von der oder dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission Auskunft über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und

Geltende Fassung**Ausschreibung
§ 8**

- (1)
- (2) Von der Pflicht zur Ausschreibung sind folgende Anstellungen ausgenommen:
1. Anstellungen im Mitarbeiterstab der Landtagsklubs, des Landtagspräsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter sowie der Mitglieder der Landesregierung;
 2. befristete Anstellungen bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten (zB zur Abdeckung eines Personalengpasses oder eines zeitlich befristeten Bedarfs);
 3. Anstellungen von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3;
 4. Anstellungen von Patientinnen oder Patienten der Universitätskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben;
 5. Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts;
 6. Anstellungen, die auf die Dauer einer vertraglich vereinbarten Refundierung der Personalkosten durch Dritte befristet sind;
 7. Begründung von Beschäftigungsverhältnissen, deren Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG liegt;
 8. Begründung von Dienstverhältnissen mit Personen, die auf Grund eines Verfahrens nach diesem Gesetz bereits in einem Lehrverhältnis zum Land stehen.

Vorgeschlagene Fassung**Ausschreibung
§ 8**

die Beurteilung ihrer Person zu erhalten

- (1)
- (2) Von der Pflicht zur Ausschreibung sind folgende Anstellungen ausgenommen:
1. Anstellungen im Mitarbeiterstab der Landtagsklubs, des Landtagspräsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter sowie der Mitglieder der Landesregierung;
 2. befristete Anstellungen bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten (zB zur Abdeckung eines Personalengpasses oder eines zeitlich befristeten Bedarfs);
 - 2a. befristete Anstellungen von Personen, die zur Bewältigung der COVID-19 Krise aufgenommen werden, bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten;
 3. Anstellungen von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3;
 4. Anstellungen von Patientinnen oder Patienten der Universitätskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben;
 5. Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts;
 6. Anstellungen, die auf die Dauer einer vertraglich vereinbarten Refundierung der Personalkosten durch Dritte befristet sind;
 7. Begründung von Beschäftigungsverhältnissen, deren Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG liegt;
 8. Begründung von Dienstverhältnissen mit Personen, die auf Grund eines Verfahrens nach diesem Gesetz bereits in einem Lehrverhältnis zum Land stehen;
 9. Anstellungen zu arbeitsmarktpolitischen Zwecken in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice, insbesondere zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitssuchenden.
 10. das Abschließen befristeter Dienstverträge mit Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Ru-hestandes bis zu einer Höchstdauer von zwei

Geltende Fassung

Auf die Begründung eines Dienstverhältnisses nach Z 8 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Bedienstete, die nach Abs 2 Z 1 und 4 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich

1. im Fall des Abs 2 Z 1 bei einem angestrebten Wechsel zu einer anderen Landesdienststelle und

2. im Fall des Abs 2 Z 4 nach dem Abschluss des Rehabilitationsprogramms dem Auswahlverfahren nach vorangegangener Stellenausschreibung zu unterziehen, wenn ihre Landesdienstzeit noch nicht drei Jahre beträgt. Bedienstete, die nach Abs 2 Z 6 und 7 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich bei jedem angestrebten Wechsel zu einer anderen Landesdienststelle ohne zeitliche Befristung dem Auswahlverfahren zu unterziehen.

(4) bis (6)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

§ 2 Abs 2, § 3 Abs 5 bis 5b und 8, § 4 Abs 2, § 6 Abs 6, § 12, § 13 Abs 2 und § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 6 Abs 6 ist nur auf Beststellungsentscheidungen anzuwenden, die ab diesem Datum getroffen werden. § 10 Abs 1 bis 3 und 6 sowie § 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Jahren, wenn der Abschluss dieser Dienstverträge im überwiegenden dienstlichen Interesse des Landes gelegen ist (zB zum Zweck der Fertigstellung von Projekten oder anderer umfangreicherer Arbeiten, die für das Land von besonderer Bedeutung sind).“

Auf die Begründung eines Dienstverhältnisses nach Z 8 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Bedienstete, die nach Abs 2 Z 1 und 4 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich

1. im Fall des Abs 2 Z 1 bei einem angestrebten Wechsel auf einen Dienstposten, dessen Besetzung nicht gemäß Abs 2 von der Durchführung eines Auswahlverfahrens ausgenommen ist und

2. im Fall des Abs 2 Z 4 nach dem Abschluss des Rehabilitationsprogramms dem Auswahlverfahren nach vorangegangener Stellenausschreibung zu unterziehen, wenn ihre Landesdienstzeit noch nicht drei Jahre beträgt. Bedienstete, die nach Abs 2 Z 6 und 7 ohne Auswahlverfahren aufgenommen worden sind, haben sich bei jedem angestrebten Wechsel auf einen anderen Dienstposten ohne zeitliche Befristung dem Auswahlverfahren zu unterziehen.

(4) bis (6)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 17

(1) § 2 Abs 2, § 3 Abs 5 bis 5b und 8, § 4 Abs 2, § 6 Abs 6, § 12, § 13 Abs 2 und § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 6 Abs 6 ist nur auf Beststellungsentscheidungen anzuwenden, die ab diesem Datum getroffen werden. § 10 Abs 1 bis 3 und 6 sowie § 11 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2020 treten mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ../2021 treten in Kraft:

1. § 6 Abs 6, § 7 und § 8 Abs 2 Z 10 und Abs 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monats-ersten;

2. § 8 Abs 2 Z 2a und Z 9 mit 28. Februar 2021.

§ 8 Abs 2 Z 2a tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel V****Änderungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes****Waisenversorgungsbezug, Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss****§ 25**

(1) bis (4a)

(4b) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs 3 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Waisenversorgungsbezug, Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss**§ 25**

(1) bis (4a)

(4c) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(4d) Der Nachweiszeitraum nach den Abs 4b und 4c wird verlängert:

1. durch vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit),
2. durch nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(4e) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs 4b und 4c wird gehemmt:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. durch Zeiten des Mutterschutzes;
2. durch Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(4f) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.“

§ 79**§ 79**

(1) bis (20)

(1) bis (20)

(21) § 25 Abs 4b bis 4f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel VI**Änderungen des Salzburger Bezügegesetzes 1992****Ruhebezug****Ruhebezug****§ 8****§ 8**

(1) Der monatliche Ruhebezug gebührt einem Mitglied des Landtages auf Antrag, wenn seine ruhegenüßfähige Gesamtzeit mindestens zehn Jahre beträgt. Wegen einer während der Ausübung der Funktion durch Krankheit oder Unfall verursachten Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gebührt ein Ruhebezug unter sinngemäßer Anwendung der Voraussetzungen des § 13 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes - LB-PG.

(2) bis (9)

(1) Der monatliche Ruhebezug gebührt einem Mitglied des Landtages auf Antrag, wenn seine ruhegenüßfähige Gesamtzeit mindestens zehn Jahre beträgt. Die Funktionsdauer ist abweichend von der Bestimmung des § 6 Abs 4 LB-PG in vollen Jahren auszudrücken. Dabei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt. Wegen einer während der Ausübung der Funktion durch Krankheit oder Unfall verursachten Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gebührt ein Ruhebezug unter sinngemäßer Anwendung der Voraussetzungen des § 13 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes - LB-PG.

(2) bis (9)

Geltende Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen hierzu****§ 25**

(1) bis (19)

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen hierzu****§ 25**

(1) bis (19)

(20) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

Artikel VII**Änderungen des Salzburger Bezügegesetzes 1998****Anspruch auf monatliche Bezüge und deren Höhe****§ 4**

(1) bis (5)

(6) Die im Abs 1 festgelegten Bezüge verändern sich jährlich um den gemäß § 3 Abs 1 BezBegrBVG kundgemachten Anpassungsfaktor. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, und werden jeweils mit dem auf die Kundmachung des Anpassungsfaktors folgenden 1. Jänner wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden, auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag gerundeten Bezüge im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

§ 20

(1) bis (8)

Anspruch auf monatliche Bezüge und deren Höhe**§ 4**

(1) bis (5)

(6) Die im Abs 1 festgelegten Bezüge verändern sich jährlich um den gemäß § 3 Abs 1 BezBegrBVG kundgemachten Anpassungsfaktor. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage der für den Vorzeitraum geltenden Beträge. Die Anpassungen werden jeweils mit dem auf die Kundmachung des Anpassungsfaktors folgenden 1. Jänner wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden, auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag gerundeten Bezüge im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

§ 20

(1) bis (8)

(9) § 4 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel VIII****Änderungen des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes****Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers****§ 2**

(1) und (2)

(2a) Die Geschäftsführung ist auch Dienstbehörde im Hinblick auf die für folgende Personen wahrzunehmenden Aufgaben:

1. Beamte des Ruhestandes,

a) die im Dienststand in einem der im § 1 Abs 1 Z 1 oder 2 genannten Bereiche tätig waren oder

b) die im Dienststand der Betriebsgesellschaft zugewiesen waren;

2. Hinterbliebene und Angehörige der Beamten gemäß Z 1.

(3) bis (5)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 6**

(1) bis (3)

(4) § 2 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 tritt mit 1. November 2021 in Kraft.

Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers**§ 2**

(1) bis (5)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 6**

(1) bis (3)

